Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau b. Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Einundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse.
In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank“.

Nr. 83.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 2. Februar

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen die Petitzeile 50 Pf., sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen

1878

Amtliches.

Berlin, 1. Februar. Dem Eisenwerk Kaiserslautern zu Kaiserslautern und der Thonwaarenfabrik der Magdeburger Bau- und Kreditbank (vormals O. Duvigneau u. Co.) zu Magdeburg ist die Medaille für gewerbliche Leistungen in Gold, der Berliner Aktien-Gesellschaft für Zentral-Heizungs-, Wasser- und Gas-Anlagen (vormals Schäffer u. Walcker) sowie dem Eisenwerk Lauchhammer (vereinigte vormals Gräflich Einsiedelsche Werke) zu Lauchhammer diese Medaille in Silber verliehen worden.

Bei der auf Grund Allerhöchster Genehmigung mit dem 1. Februar d. J. in Wirksamkeit tretenden kgl. Kommission für die Hinterpommersche Bahn in Stettin ist das Mitglied der kgl. Eisenbahn-Direktion zu Hannover, Reg.-Ass. Franz Hammer, mit den Funktionen des Vorsitzenden, und der bish. Ober-Betriebs-Inspektor der Berlin-Stettiner Eisenbahn, Hasse, mit den Funktionen des technischen Mitgliedes betraut worden.

Depeschen über den Krieg im Orient.

I. Von den Kriegsschauplätzen

Petersburg, 1. Februar. Offizielles Telegramm aus Tiflis vom 31 Januar. In Folge der eingelangten Nachrichten von der Entsendung eines Theils der vor Batum stehenden türkischen Truppen nach Konstantinopel erhielten die in Kabulcti stehenden russischen Truppen den Befehl, die Offensive in der Richtung auf Batum zu erneuern. Am 30. Januar Morgens 5 Uhr griffen daher die Russen die rechte Flanke und das Centrum der feindlichen Position bei Zichidsiri an. Unsere Kolonnen erstürmten einen Theil der Samebahöhen und des Berges Stolovaja. Im Centrum stießen aber unsere Truppen bei dem Uebergang über den Fluß Kintrischi, der unter starkem Feuer der feindlichen Trancheen stattfand, auf große Schwierigkeiten, die türkischen Kräfte in dieser Stellung erwiesen sich als viel stärker, als man angenommen hatte. Nachmittags 2 Uhr kehrten daher unsere Truppen in ihre frühere Positionen zurück. Unser Verlust ist noch nicht bekannt.

II. Vorgänge in den kriegführenden Staaten

Konstantinopel (via Malta), 29. Januar. Hobart Pascha ist mit 10 Bataillonen von Batum hier eingetroffen. Derwisch Pascha wird hier erwartet.

Petersburg, 1. Februar. Die „Agence Russe“ schreibt: Auch hier liegen keine direkten Nachrichten betreffs des Waffenstillstandes vor und man ist sehr erstaunt darüber. Nach den letzten direkten Nachrichten aus Konstantinopel war der telegraphische Befehl des Sultans, die Präliminarbasen anzunehmen, am 25. Januar von dort abgegangen. Das letzte Telegramm des Großfürsten vom 27. erwähnt nicht, daß die türkischen Bevollmächtigten diesen Befehl erhalten hatten. Man muß daraus schließen, daß der Befehl wegen des langen Umweges, den derselbe zu nehmen hat, noch nicht angekommen war, denn die formelle Instruktion der kaiserlich russischen Regierung ging dahin, über den Waffenstillstand zu verhandeln, sobald die Annahme der Präliminarbasen erfolgt sei. — Die mehrfach erwähnte österreichische Note beschränkt sich darauf, den Vorbehalt des Rechtes Oesterreichs zu konstatiren, an dem Abschluß des definitiven Friedens Theil zu nehmen — ein Recht, das von Rußland niemals bestritten worden ist. Sollte eine Konferenz in Vorschlag gebracht werden, so wird Rußland dagegen keinen Einspruch erheben.

London, 1. Februar. [Unterhaussitzung.] Schatzkanzler Northcote erklärte auf eine Anfrage Hartington's, der türkische Botschafter, Musurus Pascha, habe ein Telegramm der Pforte erhalten, wonach die allgemeinen Grundlagen für einen Waffenstillstand und Frieden gestern in Adrianopel unterzeichnet worden seien. Ob in der That die Unterzeichnung stattgefunden habe und welchen Charakter die Bedingungen trügen, sei der Regierung nicht bekannt.

Paris, 1. Februar. Der „Agence Havas“ wird aus Athen von heute gemeldet: Die Nationalversammlung von Kreta hat ihre Unabhängigkeit von der türkischen Regierung und ihre Annexion mit Griechenland proklamirt. Die Bevölkerung Kreta's hat den Beschluß der Nationalversammlung mit Enthusiasmus aufgenommen und genehmigt. In Griechenland ist die ganze männliche Bevölkerung zur Nationalgarde einberufen, es herrscht überall Begeisterung für den Krieg.

Vom Landtage.

57. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 1. Februar. Präsident von Bennigsen eröffnet die Sitzung 5 Minuten nach ½11 Uhr mit den üblichen geschäftlichen Mittheilungen. Am Ministertisch: Justizminister Dr. Leonhardt, Geheimer Justizrath Schmidt und Geheimer Ober-Justizrath Rindfleisch.

(Haus und Tribünen sind spärlich besetzt.)

Die Tagesordnung führt zuerst zur Vereidigung derjenigen Mitglieder des Hauses, welche den verfassungsmäßigen Eid noch nicht geleistet haben. Es sind dies die Abgg. Fuchs (2. Trierscher Wahlbezirk), Ludwig Löwe (1. Berliner Wahlbezirk) und Freiherr von Schorlemer-Overhagen (1. Aachener Wahlbezirk). Dieselben leisten den Eid in der vorgeschriebenen Form.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Rechnungskommission, betr. die Uebersichten von den Staatseinnahmen und Ausgaben des Jahres 1876 und des ersten Quartals 1877. Die Kommission beantragt zum Theil vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung sich ergebenden Erinnerungen, die nachgewiesenen Etatsüberschreitungen für das Jahr 1876 mit in Summa 23,293,633 M. 54 Pf., sowie die für das erste Quartal 1877 in Höhe von 9,249 673 M. 8 Pf. nachträglich zu genehmigen. Das Haus tritt diesem Antrage bei und geht sodann über zu der zweiten Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, auf Grund des vom Abg. Löwenstein im Auftrage der XII. Kommission erstatteten ausführlichen Berichts. Der erste Titel handelt vom Richteramt. § 1 ist unverändert geblieben. Derselbe lautet: „Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramt erlangt wird, und der Vorbereitungsdienst der Referendare, erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6 Mai 1869. An die Stelle der Appellationsgerichte treten die Oberlandesgerichte. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bleibt eine vierjährige.“

Referent Abg. Löwenstein hebt hervor, daß in der Kommission in Verbindung mit dieser Frage darüber Erörterungen stattgefunden haben, ob das bisherige dreijährige Studium der Jurisprudenz gesetzlich in ein vierjähriges umzuwandeln und die Vorbereitungszeit dem entsprechend zu kürzen sein möchte. Ein dahin gerichteter Antrag wurde in der Vorberathung abgelehnt, dagegen sprach sich die Kommission durch Annahme einer Resolution dahin aus, daß das Prüfungswesen und der Vorbereitungsdienst für das Richteramt reichsgesetzlich werde zu regeln sein.

Abg. Dr. Gneist: M. H., ausgehend von dem Gedanken, daß die durch die neue Gerichtsordnung sich ergebenden Anforderungen sich ändern müssen und zwar dahin, daß sie sich für die jüngeren Kräfte erheblich steigern, komme ich zu dem Schlußgedanken, daß es ersprießlich ist, die Studienzeit zu verlängern. Die Durchschnittserfolge, welche sich heutzutage bei dem ersten Examen ergeben, sind nichts weniger als günstige, eine Erscheinung, welche aber eine Folge der jetzigen Zustände ist; es ist eben nicht möglich, mehr zu leisten. Vor 10 Jahren reichte ein dreijähriges Studium aus, heutzutage, wo die Zahl des Disziplinen sich verdoppelt hat, ist dies nicht mehr der Fall. Durch die freiwillige Militärdienstzeit wird die Studienzeit noch gekürzt, so daß dieselbe durchschnittlich sogar nur 2¼ Jahr beträgt. Dabei verlangen wir jetzt noch in demselben Kursus die Ausbildung zum Verwaltungsbeamten und nöthigen jeden Juristen, sich mit Staats- und Volkswissenschaft eingehend zu beschäftigen. Diese Aufgaben in drei Jahren zu erreichen, ist unmöglich und darauf beruht wiederum die gegenseitige Konnivenz, ein sehr laxes Examen das sich hauptsächlich auf römisches Recht beschränkt, und die Rückwirkung auf die Studirenden, die Staatswissenschaft und Volkswirthschaft fast gänzlich zu vernachlässigen. Bei dieser Lage der Sache haben wir den sehr erklärlichen und entschuldbaren Wunsch, daß die Praxis von ihrem künftigen Ueberfluß etwas abgeben möge zur Abhilfe des wirklichen Nothstandes. Dieser Wunsch entspricht dem schon in Preußen bestehenden Wunsch, er entspricht dem bestehenden Zustande in Süddeutschland, wo das vierjährige Studium der Jurisprudenz bereits gesetzlich eingeführt ist, und ebenso in anderen deutschen Staaten. Diesem Wunsche wollten wir nur den lebhaftesten Ausdruck geben, denn in dem gegenwärtigen Augenblicke möchte es nicht geeignet sein, eine so ernste und weittragende Frage sachlich erschöpfend zu behandeln. Wir stellen daher auch keinen Antrag, aber wir wollen verhüten, daß die Autorität dieses hohen Hauses nicht dafür in die Wagschale falle, daß der jetzige Zustand eine Gestalt hätte, welche fortdauern könnte.

Abg. Dr. Baehr (Kassel): M. H., lassen Sie mich ebenfalls einige Worte zu Gunsten der von mir vertretenen Ansicht aussprechen, es reiche die dreijährige Studienzeit für eine genügende wissenschaftliche Vorbildung in der Jurisprudenz aus. Sie werden nicht von mir glauben, daß ich den Werth der wissenschaftlichen Ausbildung unterschätze, aber ich lege den höchsten, den Hauptwerth auf die praktische, der wissenschaftlichen Vorbildung folgende Schulung. Der langen Zeit der Gymnasialvorbildung, der Studienzeit folgt noch die lange Zeit der praktischen Beschäftigung ohne Besoldung; man kann doch nicht dem fleißigen Studenten noch neue Opfer auferlegen zu Gunsten derer, denen die Studienzeit nicht zulangt, weil sie eben einen großen Theil derselben verbummeln. (Heiterkeit.) Besser wäre es, wenn die Herren Professoren ihre Vorlesungen so einrichten würden, daß jedem Theile der von ihnen vorgetragenen Disziplin die gehörige Beachtung zu Theil wird, damit es nicht so häufig vorkomme, daß kurz vor Beendigung des Semesters der allgemeine Theil der Vorlesung noch nicht beendet ist. Der Hauptwerth ist eben auf das Wissenswerthe und praktisch Brauchbare zu legen, was leider bis jetzt eben noch nicht geschieht. Handelt man so, dann reicht auch die dreijährige Studienzeit aus, zumal jeder thätige junge Jurist auch noch während der praktischen Vorbereitungszeit theoretische Studien nicht aussetzen wird. Im Gegentheil wird er für dieselben durch seine praktischen Erfahrungen ein anderes, reiferes und weiter gehendes Verständniß haben, als vorher. Was man im praktischen Vorbereitungsdienst lernen kann, ist nie und nimmer durch längere Dauer des theoretischen Studiums zu ersetzen. Ich bin in Folge dessen entgegengesetzter Ansicht als der Herr Vorredner und wollte dieser Abweichung hierbei nur Ausdruck gegeben haben. (Beifall.)

Justizminister Dr. Leonhardt: Die Frage, welche soeben von den beiden Herren Vorrednern behandelt worden ist, ist ganz außerordentlich interessant, und besonders für mich von großem Interesse; ich verfolge dieselbe seit 25 Jahren. Ich habe den Verhältnissen sehr nahe gestanden und viel Erfahrung gesammelt. Obwohl nun hier also für mich Neigung vorhanden sein möchte, an diese Frage diskutirend heranzutreten, so unterlasse ich es; ein betreffender Antrag ist ja auch nicht gestellt. Wenn man die Zeit diskutiren wollte, so würde der größte Theil der Sitzung dazu verwendet werden, und das scheint mir bei der Lage der Verhältnisse nicht sehr angemessen zu sein. Die kgl. Staatsregierung hat diese Frage nicht wieder aufgenommen, sie hat auch keine Veranlassung dazu, denn mit der Organisation, deren Ausführung in Frage steht, steht diese Frage in keinem Zusammenhange. Das Gesetz über Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetzes hat nur das formale Interesse, die Einrichtungen des Landes aufrecht zu erhalten gegenüber den Neu-Einrichtungen im Reiche. Aus diesen Gründen würde ich mich weiter nicht einlassen auf die Frage, aber ich freue mich sehr, hier dem Herrn Obertribunalsrath Baehr nach den verschiedensten Richtungen hin beitreten zu können; insonderheit möchte ich mir aber die Bemerkung erlauben: wenn der Herr Abg. Dr. Gneist großes Gewicht darauf legt, daß die praktische Vorbereitung der jungen Leute unter dem neuen Gerichtsverfahren größere Bedenken haben und weniger Raum zur Ausbildung gewähren werde, als bei dem früheren, so kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, denn es stehen in dieser Richtung entgegen die Erfahrungen, welche in den neuen Provinzen gemacht worden sind und ebenso in der Rheinprovinz.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen und § 1 in der oben mitgetheilten Fassung vom Hause genehmigt.

Zu § 2: „Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch die Justizverwaltung mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden. Denselben kann nach näherer Anordnung der Justizverwaltung durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden. Zur Urtheilsfällung, zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt“, spricht Abg. Reichensperger den Wunsch aus, daß der Vorbereitungsdienst der Referendare mehr auf die praktische Ausbildung derselben, als auf eine Ausbeutung ihrer Arbeitskraft gerichtet werden möge. Bei vielen Appellationsgerichten werde z. B. stets ein Referendar als Gerichtsschreiber verwendet. Die Justizverwaltung möge mit einem gewissen Wohlwollen für die praktische Ausbildung der Referendare Sorge tragen.

Der Justizminister Dr. Leonhardt ist mit dem Vorredner völlig einverstanden. Das Reglement zu den Prüfungen der Assessoren enthalte den vom Vorredner befürworteten Grundsatz.

Der Referent Abg. Löwenstein hebt hervor, daß die Kommission geglaubt habe, die Regelung der Beschäftigung der Referendarien den reglementarischen Bestimmungen der Justizverwaltung überlassen zu sollen. Das Gesetz habe nur organisatorische Bestimmungen darüber getroffen, in wie weit der Referendar zur Ausübung selbstständiger Geschäfte befähigt ist.

Abg. Reichensperger warnt im Interesse der Justizverwaltung dringend vor der ausgedehnten Beschäftigung der Referendare bei der Advokatur. Der Advokat habe nicht selbstständig zu untersuchen, welche der streitenden Parteien im Rechte sei, er habe nur zu prüfen, ob eine Sache mit Anstand und mit irgend welcher Aussicht auf Erfolg verfochten werden kann. Dies sei aber keine Lehre für den angehenden Praktikanten.

Abg. Dr. Lasker erklärt, daß er wesentlich anders denke, als der Vorredner, daß er aber, da es sich hier um eine Erledigung dieser Frage nicht handle, mit Rücksicht auf die Lage der Geschäfte des Hauses es unterlasse, die Frage hier näher zu erörtern.

Abg. Windthorst (Meppen) schließt sich dieser Erklärung an, er ist der Ansicht, daß man tüchtige Richter haben wolle, diese nur aus dem Advokatenstande entnommen werden könnten.

Die Diskussion wird geschlossen, § 2 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Die §§ 3, 3a und 3b der Kommissionsbeschlüsse handeln von der Beschäftigung der Gerichtsassessoren. Dieselben werden in der Berathung mit einander verbunden. Sie lauten:

§ 3. „Die Gerichtsassessoren werden bei einem Amtsgericht oder mit ihrer Zustimmung bei einer Staatsanwaltschaft beschäftigt. Die Bezeichnung des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Justizminister. Bei den Landgerichten, sowie bei den Strafkammern an den Sitzen der Amtsgerichte dürfen sie nur als Hülfsrichter beschäftigt werden.“

§ 3a. „Jeder Gerichtsassessor ist verpflichtet, auf Anordnung des Justizministers, die Stellung eines Hülfsrichters oder eines Hülfsarbeiters bei der Staatsanwaltschaft zu übernehmen. In diesen Fällen ist demselben eine nach allgemeinen Grundsätzen festzusetzende Entschädigung sowie nach Maßgabe der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetzsammlung S. 107) Ersatz der Reisekosten zu gewähren. Nach Beendigung des ihm ertheilten Auftrages ist er berechtigt, seine Beschäftigung bei demjenigen Amtsgericht aufzunehmen, welchem er vor dem erhaltenen Auftrag zugewiesen war.“

§ 3b. „Die Befugniß der Gerichtsassessoren, sich als Rechtsanwälte niederzulassen oder bei Rechtsanwälten zu beschäftigen, wird, soweit die Anwaltsordnung Bestimmungen nicht trifft, gesetzlich geregelt.“

Zu diesen Paragraphen liegen verschiedene Amendements vor.

Abg. Windthorst (Bielefeld) beantragt, statt der §§ 3 und 3a folgenden Paragraphen anzunehmen: „Die Gerichtsassessoren werden nach ihrer Wahl bei einem Amtsgerichte, einem Landgerichte oder einer Staatsanwaltschaft nach Anordnung des Justizministers beschäftigt, können jedoch bei den Landgerichten und bei den Strafkammern der Amtsgerichte zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nicht verwendet werden. Dieselben sind verpflichtet, nach Anordnung des Justizministers gegen Entschädigung die Geschäfte eines Hilfrichters oder eines Vertreters der Staatsanwaltschaft zu übernehmen.“

Abg. Schröter (Barnim) dagegen will dem § 3 folgende Fassung geben: „Die Gerichtsassessoren werden nach ihrer Wahl bei einem Amtsgerichte oder einer Staatsanwaltschaft beschäftigt. Der Justizminister ist berechtigt, solche Amtsgerichte oder Staatsanwaltschaften von dieser Wahl auszuschließen, welche die Möglichkeit einer geeigneten Beschäftigung nicht gewähren. Bei den Landgerichten, sowie bei den Strafkammern an den Sitzen der Amtsgerichte dürfen sie nur als Hilfsrichter beschäftigt werden.“

Zu diesem letztern Antrage sowohl, wie zu § 3 der Kommissionsbeschlüsse beantragt Abg. Windthorst (Bielefeld) folgenden Zusatz: „Eine Versetzung kann vorbehaltlich der Vorschrift des § 3a nur mit Zustimmung des Gerichtsassessors erfolgen.“

Es erhebt sich über diese Vorschläge eine längere Diskussion, in welcher zunächst der Abg. Schröter (Barmen) die Stellung des Richters näher beleuchtet, dessen Beruf kein leichter und daher nicht sehr anlockend sei. Der § 3 der Kommissionsvorschläge werde die bis jetzt nur geringe Neigung der studirenden Jugend zum richterlichen Beruf nicht vergrößern, sondern verringern; sein Amendement solle dem entgegentreten; es solle der Ausbeutung des unbesoldeten Assessorenstandes vorbeugen und liege sowohl im Interesse der Gerechtigkeit und Billigkeit, als auch der Würde der Staatsregierung.

Abg. Windthorst (Bielefeld) stimmt im Wesentlichen dem Vorredner bei. Auch sein Amendement verfolge im Wesentlichen denselben Zweck, wie das Amendement des Vorredners. Er wolle aber gleichzeitig die Assessoren schützen vor der Willkür des Justizministers und dem letzteren daher nicht das Recht einräumen, den Assessor ohne dessen Willen hinzuschicken, wohin er wolle. Das Haus dürfe nicht an so geordnete Zustände in der Justizverwaltung denken, wie wir sie gegenwärtig haben, und müsse auch an einen Wechsel des Ministeriums und an Zustände denken, wie wir sie leider in Preußen gehabt haben, und für derartige Zustände solle sein Antrag einen Schutz bilden.

Der Justizminister Dr. Leonhardt erklärt sich ganz entschieden gegen beide Anträge. Er hält es für außerordentlich bedenklich, wenn man dem Assessor die Wahl lassen wollte, wo er beschäftigt werden wolle. Es liege dies weder im Interesse der Justizpflege, noch im Interesse der Assessoren selbst. Bei diesen Fragen müsse man doch davon ausgehen, daß man es mit einem verständigen Justizminister zu thun habe (Heiterkeit), denn wenn man dies nicht thue, so müßten doch noch ganz andere Garantien gegen die Willkür gesucht werden, da die im Antrag gebrachten für einen böswilligen Justiz-

minister nur eine sehr geringe Bedeutung hätten. Warum wolle man denn den Assessoren die freie Wahl lassen? Nähmen denn diese etwa dabei Rücksicht auf das Interesse der Rechtspflege? Nein! (Heiterkeit.) Er könne übrigens bezeugen daß in den alten Provinzen des preußischen Staats die Gerichtsassessoren mit einer Zartheit behandelt werden, die kaum glaublich sei für Jemand, der andere Verhältnisse kenne. In andern Ländern, auch in Hannover, ständen die Assessoren lediglich zur Disposition des Justizministers, und Zustände, wie wir sie in den alten Provinzen haben, fänden sich in Hannover nicht. In den alten Provinzen gäbe es eine Anzahl von Richterstellen, die zu besetzen er nicht im Stande sei, und da wechselten dann die Richter alle halben Jahre. Das aber seien nicht Zustände, wie sie im Interesse der Rechtspflege lägen und wie sie in den neuen Provinzen nicht zu beklagen seien.

Abg. Dr. Lasker stimmt dem Justizminister im Wesentlichen bei, namentlich dem Abg. Windthorst (Bielefeld) gegenüber, welcher von dem Gesichtspunkte ausgehe, als gelte es hier, die Rechte des Staatsbürgers gegen die Rechte des Staats zu schützen. Dies aber sei durchaus nicht der Fall. Er möchte einmal die Wirthschaft sehen, die entstehen würde, wenn jeder Assessor die Wahl hätte, zu bestimmen, wo er beschäftigt werden wolle! Nur die Justizverwaltung könne darüber urtheilen. Allerdings gehe der Justizminister auch von einer unrichtigen Anschauung aus, wenn er meine, das Haus müsse davon ausgehen, daß es mit einem verständigen Justizminister zu thun habe. Die Erfahrung früherer Zeit habe gelehrt, daß gerade vom Gegentheil ausgegangen werden müsse, denn wir haben preußische Justizminister gehabt, welche mit den Assessoren darum förmlich gehandelt haben, um wie viel billiger sie eine Stellung als Richter annehmen wollen. Sei ein solcher Minister etwa ein verständiger Justizminister? (Heiterkeit.) Bei solchen Zuständen könne man sich nicht wundern, wenn ein Proletariat in der Justizverwaltung großgezogen werde. Es sei ein solcher Justizminister vielleicht ein verständiger Minister im Geiste der Finanzverwaltung, niemals aber im Geiste der Justizverwaltung. Was nun die Beschäftigung des Assessors bei den Landgerichten anlange, so würde ihm dieselbe sehr gut bekommen; jeder Assessor müsse sich an das Gericht schicken lassen, wo Beschäftigung für ihn vorhanden sei, sei er aber ein Mal bei einem Gerichte domizilirt, so dürfe seine Versetzung nur im Interesse des Dienstes und nur gegen Entschädigung erfolgen.

Abg. Windthorst (Meppen) beantragt, dem § 3 folgende Fassung zu geben: „Die Gerichtsassessoren werden nach Anordnung des Justizministers bei einem Amtsgerichte, einem Landgerichte oder mit ihrer Zustimmung bei einem Staatsanwalt, innerhalb des von ihnen gewählten Oberlandesgerichts beschäftigt. Dieselben sind bei den Landgerichten und bei den Strafkammern der Amtsgerichte zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nur befugt, wenn sie als Hilfsrichter bestellt sind.“

Der Antragsteller giebt dem Justizminister das Zeugniß, daß die volle freie Bewegung des Justizministers in Hannover keinerlei Mißstände herbeigeführt habe, und ist der Ansicht, daß auf die Erklärungen des Ministers die thunlichste Rücksicht zu nehmen sei. Deshalb habe er den vorstehenden Antrag eingebracht, der im Wesentlichen auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage hinausgehe.

Nachdem Abg. Krech die Kommissionsanträge empfohlen, weist Abg. Dr. Miquel darauf hin, daß der Assessor noch kein Richter sei, sondern erst eine nur zum Richteramte befähigte Person. Er erläutert demnächst die einzelnen Anträge, gegen welche er sich erklärt und hebt hervor, daß die Verhältnisse in dem früheren Königreich Hannover doch andere seien, als in dem Staate Preußen. Redner empfiehlt die Annahme des Amendements Windthorst (Meppen) event. der Kommissionsvorschläge.

Der Justizminister bedauert nochmals, daß er nicht auf die Assessoren zurückgreifen könne, um vakante Stellen zu besetzen, da es viele Stellen gebe, die immer vakant bleiben, und wird darauf die Diskussion geschlossen.

Bei der Abstimmung werden die §§ 3, 3a und 3b in der Fassung der Kommission angenommen mit dem Zusatz Windthorst (Bielefeld) zu § 3: „Die Versetzung kann vorbehaltlich der Vorschrift des § 3a nur mit Zustimmung des Gerichtsassessors erfolgen.“ Alle übrigen Amendements werden abgelehnt.

Die §§ 4 und 4a werden zusammen diskutirt; dieselben lauten: „Die Richter, einschließlich der Handelsrichter, werden vom Könige ernannt“ und „die Mitglieder der Landgerichte führen den Amtstitel Landgerichtsrath. Die bei den Amtsgerichten angestellten Richter führen den Amtstitel Amtsrichter.“

Die Regierung hatte dagegen als § 4 beantragt: „Die Präsidenten, Senatspräsidenten und Räthe der Oberlandesgerichte, sowie die Präsidenten und Direktoren der Landgerichte werden von dem Könige, die übrigen Mitglieder der Landgerichte, die Handelsrichter und die Amtsrichter im Namen des Königs von dem Justizminister ernannt.“

Die Abgg. Schröder (Barnim) und Michaelis beantragen zu §. 4a die Aenderung von „Landgerichtsrath“ in „Landrichter.“

Abg. v. Meyer (Arnswalde) findet in diesem Paragraphen eine veränderte Interpretation der Verfassung. Nach derselben ernenne und entlasse einzelne Richter Se. Majestät der König, andere der Justizminister, jetzt solle der König alle nur noch ernennen. Er bitte um Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Abg. Michaelis vertritt seinen Antrag, indem er namentlich dafür geltend macht, daß das Publikum, besonders in den östlichen Provinzen, unter einer Titulatur, welche die Bezeichnung „Rath“ enthalte ganz etwas Anderes, Hervorragenderes sehe, als was in der einfachen Titulatur liege. Dies entspreche nicht der Absicht und Tendenz des Gesetzes. Die Mitglieder der Landgerichte seien nach dem Gedanken der Reichsgesetzgebung in Gehalt, Rang und Stellung den Amtsrichtern gleichzustellen, man gebe ihnen aber nach den maßgebenden Anschauungen ein nicht unerhebliches Vorrecht, wenn man ihnen sofort nach der Anstellung den Rathstitel beilegen wollte. Es sei keineswegs erwünscht, daß die jüngeren Richter in den Amtsgerichten, die älteren in den Landgerichten ihren Platz fänden; dies würde aber leicht eintreten, wenn man jedes Mitglied eines Landgerichts von vornherein zum Rath ernennen müßte. Aus diesen Gründen bitte er, dem Antrage zuzustimmen.

Justizminister Dr. Leonhardt: M. H., ich will auf die Debatte über §. 4 nicht näher eingehen, den Widerspruch meines Kommissars, den derselbe in der Kommission gegen denselben erhoben hat, halte ich jedoch dabei aufrecht und bin mit dem Herrn Abg. v. Meyer (Arnswalde) dahin einverstanden, daß die Bestimmung des § 4 mit der Verfassung nicht im Einklange steht. (Oho! links. Bewegung.) Was den §. 4a betrifft, so kann ich Ihnen bezüglich desselben nicht dringend genug empfehlen, entweder den Antrag Michaelis anzunehmen, oder, was ich für viel richtiger halten würde, den ganzen Paragraphen zu streichen. Es hat gar kein Interesse, den Amtstitel hier festzusetzen; der Amtstitel für Mitglieder der Land- und Amtsgerichte ergiebt sich ohne Weiteres aus dem Gesetze. Wenn Sie aber meinen, daß dies nicht der Fall sei, dann, glaube ich, müssen Sie nothwendig für „Landgerichtsrath“ sagen „Landrichter“, vorausgesetzt, daß Sie den Grundsatz wirklich zur Geltung bringen wollen, nicht blos in Worten, sondern in der Sache, daß die Mitglieder beider Gerichte sich gleich stehen sollen. Wollen Sie dies aber nicht, dann wählen Sie den Titel „Landgerichtsrath.“ Dem Antrage Michaelis trete ich allermaßen bei.

Abg. Windthorst (Meppen) kann in dem ersten Paragraphen keine Verfassungsverletzung erblicken. Der Richter, der im Namen des Königs Recht spreche, müsse auch von diesem ernannt werden. Den Titel betreffend, so sei er für die Bezeichnung Landgerichtsrath statt Landrichter, damit dem Unwesen beliebiger Vertheilung des Rathstitels gesteuert werde. Nähme man hier den Titel „Landrichter“ an, so würden sofort einige Mitglieder der Landrichter den Rathstitel erhalten. Jedem Mitgliede eines Richterkollegiums gebühre nach seiner Funktion, die er einnehme, der Rathstitel; die Mitglieder des Kollegiums berathen und jeder derselben sei daher als Rath zu bezeichnen. Wählte man „Landrichter so wäre dies eigentlich eine Bezeichnung für den ersten des Kollegiums, die Mitglieder müßten „Landgerichtsräthe“ heißen. Daher bitte er, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Abg. Schröter (Barnim) verwendet sich für seinen Antrag unter ähnlicher Ausführung wie sein Mitantragsteller.

Abg Lasker kann in der Bestimmung des § 4 keine Verfassungsänderung erblicken und bedauert, daß der Justizminister sich nach dieser Richtung hin für einverstanden mit v. Meyer erklärt habe. Wäre dem so, dann müßte das Gesetz den durch die Verfassung vorgeschriebenen Berathungsformen unterworfen werden, was doch hoffentlich der Justizminister nicht befürworten wolle. (Der neben Lasker sitzende Justizminister sagt: Nein!) Dann sei er zufrieden und fasse die Zustimmung nicht so schwerwiegend. (Heiterkeit.) Im Uebrigen erklärt sich Redner ganz entschieden für das Amendent Schröter. Nach einer Bemerkung des Abg. v. Meyer (Arnswalde) wird zunächst der § 4 und sodann unter Aenderung des Wortes „Landgerichtsrath“ in „Landrichter“ auch der § 4a angenommen.

Abg. Windthorst (Meppen) bringt folgenden Antrag ein, einen § 4b einzuschalten, dahingehend: „Andere Titel als solche, welche das Amt bezeichnen, dürfen von den Richtern nicht geführt werden“ und empfiehlt denselben.

Justizminister Dr. Leonhardt: Dieser Antrag ist bereits im Reichstage gestellt und abgelehnt. Wozu soll er hier nützen? Ich glaube, das hohe Haus hat noch so viele Geschäfte zu erledigen, daß ich nicht die Gelegenheit ergreife ohne innere Gründe, derartige Fragen zu behandeln. Ich meine, daß, so lange anderen Beamten Titel verliehen werden können, es auch unbedenklich sein möchte, den Justizbeamten Titel zu geben. Mag dem nun sein, wie ihm wolle, das muß ich aber hervorheben: nach der Verfassung stehen dem Könige die Verleihung von Orden und Titeln zu

Abg. Dr. Miquel tritt dieser Ansicht bei

Abg. Windthorst (Meppen) kann hier eine Verfassungswidrigkeit nicht finden. Wenn die Verfassung das bezeichnete Recht der Krone wahre, müsse doch andererseits das Haus das Recht haben, diejenige Kategorie zu bezeichnen, welche wegfallen solle. Es würde eine Bestimmung, wie die von ihm vorgeschlagene, eine wesentliche Stütze für die Unabhängigkeit der Gerichte werden und gegen den Einfluß der Justizverwaltung auf die Gerichte wirken. (Zustimmung im Zentrum.)

Hierauf wird die Debatte geschlossen und der Antrag Windthorst (Meppen) abgelehnt. Der folgende § 5 wird debattenlos genehmigt, desgleichen der § 5a (die Gehälter der Landrichter und Amtsrichter sind nach gleichen Grundsätzen zu bemessen), nachdem ein Amendement Schröter hierbei auch die „Rangverhältnisse“ einzuschließen, abgelehnt war.

§ 5b (von der Kommission zugesetzt) lautet: „Andere Vergütungen, als die auf Gesetz beruhenden Gehälter und Entschädigungen, dürfen den Richtern für richterliche Geschäfte nicht gewährt werden

Unterstützungen in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses werden von dieser Vorschrift nicht betroffen.“

Abg. Windthorst (Bielefeld) hatte gewünscht, die gesperrt gedruckten Worte, so wie das ganze letzte Alinea zu streichen. Nach einer entgegnenden Ausführung des Justizministers zieht jedoch der Antragsteller sein Amendement zurück und das Haus genehmigt den Vorschlag der Kommission.

Der § 5c (ebenfalls von der Kommission eingeschaltet) bestimmt: „Die Richter erhalten als Vorsitzende von Strafkammern an den Sitzen der Amtsgerichte außer ihrem Gehalt eine im Staatshaushaltsetat gleichmäßig zu bemessende Zulage.“

Abg. Wachler (Schweidnitz) verwendet sich für Ablehnung dieses Paragraphen. Derselbe stehe im Widerspruche zu § 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes, indem dieser Paragraph dahin abziele, für Preußen die Anordnung von detachirten Strafkammern in die Hände des Landtages, anstatt in die Hände der Landesjustizverwaltung zu legen. Daß die Stellung eines Vorsitzenden der Strafkammern unter allen Umständen mit einer Zulage verknüpft sein müsse, könne er nicht zugeben. Stelle sich das Bedürfniß heraus, einzelne oder vielleicht sämmtliche Vorsitzende von Strafkammern mit Zulagen auszustatten, so könne der Landtag diese Zulagen beim Etat genehmigen oder verweigern. Soweit aber die Staatsregierung eine Etatsbewilligung nicht verlange, habe der Landtag weder ein Interesse noch ein Recht, bei der Frage nach der Errichtung von detachirten Strafkammern mitzuwirken.

Justizminister Dr. Leonhardt betont hauptsächlich die politische Seite der Frage. Verstoße der preußische Landtag durch Annahme dieses Paragraphen gegen den Buchstaben der Reichs-Gesetzgebung, so müsse man befürchten, daß man in andern Staaten bezüglich solcher Abweichungen noch weiter gehen möchte. Er bitte deshalb, den Antrag der Kommission abzulehnen.

Abg. Dr. Lasker verwendet sich noch im Sinne der Kommission für deren Antrag, während Abg. Thilo sich der Ansicht des Justizministers anschließt

Der § 5 wird hierauf abgelehnt.

Der zweite Titel handelt von der Gerichtsbarkeit. § 6 wird debattelos erledigt.

Bei dem § 7 der Vorlage, welcher die den Kirchspielgerichten im Lande Hadeln zustehende Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten aufhebt, hat die Kommission auch die Universitäts-Gerichte aufgenommen.

Regierungs-Kommissar Geh. Justizrath Schmidt plädirt für Wiederherstellung der Regierungsvorlage. Die Universitäts-Gerichte gehörten nicht hierher und würde diese Angelegenheit beim Unterrichts-Gesetze zu erledigen sein. (Oho! links.)

Abg. Windthorst (Meppen) erklärt sich gegen beide Bestimmungen und bittet das Haus, den Kommissionsantrag und die Regierungsvorlage zu verwerfen. Namentlich verwendet sich Redner für die Aufrechterhaltung der Kirchspielgerichte, als einer alten, volksthümlichen, sehr beliebten Einrichtung, welche man lebhaft wünsche.

Regierungs-Kommissar Geh. Justizrath Schmidt plaidirt nochmals im Sinne der Regierung.

Abg. Schröder (Göttingen) für den Beschluß der Kommission. Demselben tritt das Haus auch bei. Die übrigen Paragraphen dieses Titels, also bis § 13 einschließlich werden ohne Diskussion erledigt.

Ein Vertagungsantrag wird sodann vom Hause angenommen.

Nächste Sitzung Montag 10 Uhr.

Bei Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung, auf welche Präsident v. Bennigsen das vom Herrenhause verändert wieder zurückgekommene Gesetz über den Sitz der Landgerichte und Oberlandesgerichte an die erste Stelle zu setzen vorschlägt, entwickelt sich eine Debatte. Windthorst (Meppen) ist, ebenso wie Dr. Lasker dafür, zunächst das vorliegende Gesetz zu Ende zu berathen, während der Justizminister, unterstützt von den Abg. Miquel und v. Rauchhaupt, sich für den Vorschlag des Präsidenten erklärt. Das Haus entscheidet sich schließlich auch in diesem Sinne. Schluß 4 Uhr.

---

14. Sitzung des Herrenhauses.

Berlin, 1. Februar. Präsident Herzog v Ratibor eröffnet die Sitzung gegen 1½ Uhr mit geschäftlichen Anzeigen. Am Ministertisch die Geh. Räthe Knerk, Scholz u. s. w.

Auf der Tagesordnung steht zuerst der Bericht der Budgetkommission über die Allgemeine Rechnung, betreffend den Staatshaushalt des Jahres 1874, sowie betreffend die Rechnung über die Fonds des ehemaligen Staatsschatzes für dasselbe Jahr.

Der Berichterstatter der Kommission, Graf v. d. Schulenburg-Anger, beantragt, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, verschiedene kleine Etatsüberschreitungen (im Betrage von 10 Thalern bis 19,556 Thalern) nachträglich zu genehmigen und bezüglich der Nachweisungen der Oberrechnungskammer bei einzelnen Posten für die Zukunft den Vorbehalt genauer Mittheilungen auszusprechen.

Ohne Diskussion tritt das Haus diesem Antrage seiner Kommission bei.

Dr. Sulzer referirt hiernach Namens der Justizkommission über den Gesetzentwurf, betr. Ausdehnung verschiedener preußischer Gesetze auf den Kreis Herzogthum Lauenburg.

Die Beschlüsse der Kommission weichen von der Vorlage der Regierung nur in wenigen nicht sehr erheblichen Punkten ab.

§ 1 betrifft die Gewährung von Wartegeld an disponible Beamte. Die Kommission hat hierzu den Zusatz gemacht, daß bei der Stellung zur Disposition der in den preußischen Staatsdienst übernommenen früher lauenburgischen Beamten das zu gewährende Wartegeld nach dem landesherrlichen Pensionsgesetz von 1858 zu bemessen ist.

Oberbürgermeister v. Thaden (Altona) lobt die Fürsorge, die mit diesem Amendement für den bewährten lauenburgischen Beamtenstand getroffen ist, und wird mit diesem Amendement § 1, sodann §§ 2—10 ohne Debatte und endlich das Gesetz im Ganzen angenommen.

Schließlich referirt für dieselbe Kommission Geh. Rath Schumann über die Petition des Majors z. D. v. Böhn zu Arnstadt, welche dahin geht, daß bei der Bildung von Familienstiftungen keine Stempelabgaben erhoben werden mögen. Die Kommission beantragt Uebergang zur Tagesordnung.

Landrath v Knebel, der sich zur Sache selbst als Vertreter des alten und befestigten Grundbesitzes legitimirt, führt aus, daß das Stadtgericht zu Stolp in einem Spezialfall im Sinne des Petenten entschieden habe, während andere Behörden entgegengesetzter Meinung waren. Es sei dies vollkommen unbegreiflich, da das Gesetz vom 4. März 1867 für die Bildung und Verstärkung von Familien- und Fideikommissen ausdrücklich die Freiheit von Stempelabgaben ausspreche. Redner bittet, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen.

Kanzler Dr. v. Goßler und Graf Rittberg vertreten den Standpunkt, man müsse vorerst die Angelegenheit durch alle Instanzen bis zum Finanzminister durchmachen lassen. Zunächst bleibe nur übrig, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Dr. Sternberg meint, ein solcher Beschluß würde nicht im Interesse liegen. Man müsse die Petition dem Justizminister überweisen, bevor derselbe in der Sache eine endgültige Entscheidung getroffen habe. Jedenfalls sei der Wortlaut des Gesetzes von 1867 nicht über allem Zweifel erhaben.

Der Regierungs-Kommissar ist der Ansicht, daß das Gesetz von 1867 nicht schlechthin, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen die qu. Steuerfreiheit ausspreche. Der Ausspruch des Ober-Tribunals müsse zuletzt das Maßgebende sein.

Nachdem noch Graf zur Lippe aus Zweckmäßigkeits-Gründen den Uebergang zur Tagesordnung empfohlen, indem man den Instanzenzug sich erst erschöpfen lassen müsse, wird der Kommissionsantrag angenommen.

Nächste Sitzung: Dienstag, 5. Februar, 12 Uhr. Tagesordnung unbestimmt. Schluß 2¾ Uhr.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 1. Februar.

— In Wilhelmshöhe bei Kassel hat am Mittwoch eine Konferenz des großen Generalstabes begonnen, zu der außer dem Feldmarschall Grafen Moltke Offiziere aus allen Gegenden Deutschlands sich einfinden wollten. Auf der Tagesordnung steht dem Vernehmen nach die Feststellung eines anderweitigen Mobilmachungsplans mit besonderer Rücksicht auf die in den letzten Jahren vollzogene Erweiterung des Eisenbahnnetzes.

Dresden, 27. Januar. Eine Versammlung von Tabacks-Interessenten, welche am 24. Januar in Dresden stattfand, hat die folgenden Beschlüsse gefaßt: „1. Im Anschluß an den Bericht an die Dresdener Handelskammer vom 17. und an das kgl. sächsische Finanzministerium vom 21. Januar a. c. erklären die nachbezeichneten Interessenten der Tabackbranche, daß für den Fall der Erhöhung des Einfuhrzolles für ausländischen Rohtaback auf 42 Mark pro Kilo a) es als außer allem Verhältniß stehend betrachtet werden muß, wenn gleichzeitig die Steuer auf im Inlande produzirten Taback auf 24 Mark pro Kilo erhöht wird und das zum Schutze des heimischen Tabacksbaues nur eine Gewichtssteuer von 10 Mark pro 50 Kilo zu empfehlen ist; b) daß dagegen der Eingangszoll von Zigarren und Zigaretten mit 90 Mark pro 50 Kilo zum Nachtheile der heimischen Fabrikation zu niedrig gegriffen und für dieselbe eine Erhöhung des Eingangszolles auf 200 Mark pro 50 Kilo zu empfehlen ist; 2. daß die Rückvergütungen der Zölle bei Ausfuhr von Rohtaback und fabrizirtem Taback, namentlich aber von Zigarren und Zigaretten den Verhältnissen der Eingangszölle gegenüber entsprechender sein müssen; 3. im Hinblick, daß die Motivirungen zur Steuererhöhung außer Zweifel lassen, wie seitens mehrerer Regierungen das Monopol angestrebt wird, erklärt die Versammlung, daß sie das Monopol als einen volkswirthschaftlichen und handelspolitischen Rückschritt verwirft und sich gegen dessen Einführung auf das Entschiedenste verwahrt.“

Bremen, 31. Januar. Auch in Bremen, dem Hauptplatze der Zigarrenfabrikation in Deutschland, fand am 29. d. eine Versammlung von Tabaks-Interessenten statt, zu der sich etwa 70 Personen eingefunden hatten, darunter bekannte und hervorragende Männer, wie Schörling, Mosle, H. H. Meier, Nebelthau, Biermann. Einmüthig waren alle Redner in der Verurtheilung einer etwaigen Einführung des Monopols. Schörling machte auf die für Arbeiter und Fabrikanten gleich große Schädlichkeit des Tabaksmonopols durch interessante Daten aufmerksam. Der jetzige Tageskonsum betrage über 25,000,000 Zigarren, im Ganzen gebe die Zigarren- und Tabaksfabrikation anderthalb Millionen Menschen Beschäftigung und dürfte der Werth der Produktion auf jährlich 320 bis 360 Millionen Mark anzuschlagen sein. Es werden anderthalb Millionen Zentner Tabak verbraucht, wovon 900,000 Zentner ausländischer sei. Wollte man die Tabaksindustrie in eine Staatsindustrie umwandeln, so möge das den sozialistischen Ideen entsprechen, es wäre aber nicht im speziellen Interesse der Arbeiter, welche dann schwerlich durch Strikes einen Einfluß auf die Lohnsätze werden üben können. Ebensowenig dürfte das Interesse der Fabrikanten bei dem Monopol gewahrt werden, da die für Fabrikgebäude, Lager 2c. zu zahlende Entschädigung schwerlich so hoch bemessen werden könne, daß die Fabrikanten genug zu leben haben. Durch das Monopol würde also das Lebensziel junger strebsamer Fabrikanten mit einem Schlage vernichtet. Das wäre eine Manipulation, die in einem gut regierten Staate nicht vorkommen solle. Getheilt dagegen waren die Meinungen in Betreff der Erhöhung der Tabaks- und Cigarrensteuer, schließlich resolvirte jedoch die Versammlung mit 40 gegen 23 Stimmen wie gegen das Monopol, so auch gegen jede Erhöhung.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 2. Februar.

— Ueber die Besitzveränderungen des Großgrundbesitzes in der Provinz Posen seit den letzten dreißig Jahren eröffnet der „Dziennik Poznański“ eine Serie von Artikeln. Den zwei ersten bisher vorliegenden entnehmen wir:

Der Kreis Bomst umfaßt 405,753.10 Morgen, davon ist der Großgrundbesitz mit 169,328 Morgen betheiligt. Hiervon waren vor dreißig Jahren 101,000 Morgen, einschließlich der dem Fiskus gehörigen 35,191 M. und der Güter des Prinzen der Niederlande mit 17,618 Morgen, in deutschen Händen, seit 1848 gingen 3 Güter mit 9642 Morgen in deutsche Hände über, in polnischen Händen verblieben 6 Güter mit 58,562 Morgen. Im Kreise Buk, welcher 372,750 Morgen enthält, fallen auf den Großgrundbesitz 195,500 Morgen. Von 1848 bis jetzt fielen 9 Güter mit 48,801 Morgen an Deutsche, von polni-

schen Besitzern werden noch 16 Güter mit 99,306 Morgen verwaltet. Der Kreis Kosten zählt 454,774.92 Morgen, wovon dem Großgrundbesitz 268,068 Morgen gehören. Bis zum Jahre 1848 besaßen die Deutschen 76,000 Morgen, einschließlich der 2093 Morgen des Fiskus, der 11,600 Morgen des Königs der Niederlande und der 20,658 Morgen der Fürstin Pignatelli. Nach 1848 kamen 9 Güter mit 19,278 Morgen in deutschen Besitz, während 35 Güter mit 172,790 Morgen in polnischen Händen blieben. Im Kreise Kröben, mit einer Morgenzahl von 406,445.63, wovon dem Großgrundbesitz 228,078 zukommen, waren vor dreißig Jahren nur 35,000 Morgen in deutschen Händen, seit 1848 hat sich der deutsche Besitz um 8 Güter vergrößert. Der Kreis Krotoschin hat bei 373,198 83 Morgen einen Großgrundbesitz von 202,400 Morgen. Bis 1848 waren 73,000 Morgen in deutschen Händen, einschließlich die 57,353 Morgen der krotoschiner Güter, welche früher fiskalisch waren, jetzt Eigenthum des Fürsten von Thurn und Taxis sind. Nach 1848 wurden den Polen 9 Güter mit 66,153 Morgen entrissen, es verblieben ihnen 17 Güter mit 63,035 Morgen. Der birnbaumer Kreis umfaßt 506,112 98 Morgen bei einem Großgrundbesitz von 280, 224 Morgen. Seit 1848 verloren die Polen 4 Güter mit 20,941 Morgen und behielten 4 Güter mit 19,767 Morgen. Im meseritzer Kreise beträgt der Großgrundbesitz, bei einem Gesammtbetrage von 451,291. 53 Morgen, 165,646 Morgen. Die Deutschen besaßen hier bereits vor 30 Jahren 131,958 Morgen. Nach 1848 traten 2 Güter mit 16,945 Morgen hinzu. Den Polen blieben nur zwei Güter und eine Propstei mit 16,743 Morgen. Der oborniker Kreis enthält 428,812. 12 Morgen, auf den Großgrundbesitz fallen 241,000 Morgen. Vor 30 Jahren betrug der deutsche Besitz 105—106,000 Morgen, 8 Güter mit 40,899 Morgen gingen nach 1848 aus polnischen in deutsche Hände über. In polnischen Händen verblieben noch 16 Güter mit 94,410 Morgen.

— **Die Ziehung** der 4 Klasse 157. königlich preußischer Klassen-Lotterie wird am 8. Februar d. J. ihren Anfang nehmen. Die Erneuerungsloose, sowie die Freiloose zu dieser Klasse sind nach §§. 5, 6 und 13 des Lotterieplanes, unter Vorlegung der bezüglichen Loose aus der 3. Klasse, bis zum 4 Februar d. J., Abends 6 Uhr, bei Verlust des Anrechts, einzulösen.

Aus dem Gerichtssaal.

Lübeck, 29. Jan. Man erinnert sich des schrecklichen Unglücks an der Herrenfähre zwischen Lübeck und Travemünde in der Nacht vom 3. zum 4. August v. J., wobei zwei blühende junge Frauen, die von ihrer Kur in Travemünde nach Berlin zurückkehren wollten, ihren Tod fanden. Nach mehr als fünfmonatlicher Pause ist der traurige Fall vor dem Stadtgericht zu Lübeck am 23. Januar verhandelt worden. Der Kutscher und der Fährpächter wurden resp. wegen Außerachtlassung der pflichtgemäßen Obsorge und nicht ordnungsmäßigen Zustandes der Kette, welche die Auffahrt zur Fähre bei Abwesenheit des Fährpächters abgesperrt, der fahrlässigen Tödtung als schuldig erachtet und Ersterer zu sechs und Letzterer zu zwei Monaten Gefängniß verurtheilt.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Braunschweig**, 1. Febr. Bei der heute stattgehabten Serienziehung der Braunschweiger 20-Thaler-Loose wurden folgende Serien gezogen: 388, 878, 1268, 1667, 2217, 2629, 2890, 3521, 4177.

** **Hamburg**, 1. Febr. Ziehung der Köln-Mindener Loose: 60,000 Thlr. auf Nr. 131,342, 10,000 Thlr. auf Nr. 30,727, 4000 Thlr. auf Nr. 25,979, 2000 Thlr. auf 131,344, 1000 Thlr. auf Nr. 109,789, je 500 Thlr. auf Nr. 25,986, 109,786, 124,624, 192,236, je 200 Thlr. auf Nr. 30,720, 52,302, 56,168, 109,797, 122,946, 124,629, 131,334, 146,832, 165,402, 165,410, 192,424.

** **Hamburg**, 1. Februar. Ziehung der Hamburger 1866er Prämien-Anleihe 35,000 Thlr. auf Nr. 10 Serie 498, 5000 Thlr. auf Nr. 1 Serie 498, 2000 Thlr. auf Nr. 22 Serie 2029, je 1000 Thlr. auf Nr. 9 Serie 1674, Nr. 4 Serie 2334, Nr. 7 Serie 2903, je 500 Thlr. auf Nr. 18 Serie 979, Nr. 20 Serie 1925, Nr. 19 Serie 2842, Nr. 11 Serie 3154, je 400 Thlr. auf Nr. 3 Serie 67, Nr. 9 Serie 67, Nr. 25 Serie 2842, Nr 8 Serie 3577, Nr. 17 Serie 3984, je 200 Thlr. auf Nr. 23 Serie 862, Nr. 18 Serie 1862, Nr. 17 Serie 2510, Nr. 13 Serie 3275, Nr. 20 Serie 3597.

** **Wien**, 1. Februar. Die Einnahmen der Lombardischen Eisenbahn (österr. Netz) betrugen in der Woche vom 22. bis zum 28. Januar 520,969 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mindereinnahme von 52,278 Fl.

** **Wien**, 1. Febr. Die Einnahmen der franz.-österr. Staatsbahn betrugen in der Woche vom 22. bis zum 28. Januar 514,754 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mehreinnahme von 53,728 Fl.

** **Wien**, 1. Februar. Serienziehung der 1860er Loose: 101, 248, 482, 566, 922, 943, 1235, 1478, 1575, 2076, 2316, 2763, 3514, 3643, 3645, 3797, 3826. 3870, 3923, 3958, 4214, 4227, 4390, 4439, 4556, 5001, 5033, 5100, 5541, 5698, 7181, 7487, 7570, 7649, 8112, 8246, 8347, 8362, 8421, 8497, 9000, 9172, 9827, 9859, 10,215, 10,270, 10,275, 10,541, 10,620, 10,850, 11,063, 11,363, 11,644, 11,758, 11,950, 12,218, 12,325, 12,385, 12,401, 12,491, 12,584, 12,591, 13,058, 13,288, 13,578, 13,871, 14,050, 14,877, 15,277, 15,317, 15,680, 15,922, 16,305, 16,406, 16,584, 16,757, 16,950, 17,241, 17,427, 17,477, 17,559, 17,729, 18,012, 18,132, 18,605, 18,654, 18,802, 19,135, 19,690, 19,713.

** **London**. Donnerstag 31. Januar, Abends. Bankausweis.

Totalreserve	12,982,000	Zunahme	365,000	Pfd. Sterl.
Notenumlauf	26,887,000	Abnahme	211,000	
Baarvorrath	24,869,000	Zunahme	154,000	"
Portefeuille	17,872,000	Zunahme	219,000	"
Guth. der Priv.	25,135,000	Abnahme	975,000	
do. des Staats	3,680,000	Abnahme	26,000	"
Notenreserve	11,974,000	Zunahme	314,000	"
Regierungssicherheiten	16,203,000	Abnahme	1,450,000	"

Prozentverhältniß der Reserve zu den Passiven: 44½ pCt.
Clearinghouse-Umsatz 77 Mill., gegen die entsprechende Woche des Vorjahres 26 Mill. Abnahme.

** **Zur Finanzlage in Egypten.** Wie die „Agence Havas" meldet, scheint das Gerücht von einer Zahlungseinstellung des Khedive dadurch veranlaßt zu sein, daß der Khedive am 30. v. M. in Kairo ein Dekret veröffentlichen ließ, wonach aus Anlaß der beträchtlichen Defizits in den letzten Jahren eine Untersuchungskommission zur Prüfung der Finanzlage eingesetzt worden ist, und daß die für die Kasse der öffentlichen Schuld bereits bestehende Kommission sich weigerte, an jener Untersuchungskommission theilzunehmen, weil sie der Ansicht ist, daß die der Kasse der öffentlichen Schuld überwiesenen Einnahmen irgend welcher Prüfung durch die neue Untersuchungskommission nicht unterzogen werden könne. In Folge der Weigerung der Kommission für die Kasse der öffentlichen Schuld hat der Khedive, wie aus Kairo gemeldet wird, in einem Schreiben die Intervention Göschens und Jouberts angerufen.

Vermischtes.

* **Russisches.** Im November 1876 stand eines Tages ein Einwohner des preußischen Dorfes Gumowo auf seinem Felde, etwa 30 Schritt von der Grenze. Wie er nun erzählt, kam ohne jede Veranlassung ein russischer Grenzsoldat plötzlich über die Grenze, nahm ihn beim Kragen, zerrte ihn über die Grenze und transportirte ihn nach dem russischen Grenz-Zollamte Leibitsch. Dort wurde er in eine Grenzstrafe von 4⅓ Rubel genommen und man soll ihn nach seiner Angabe gedroht haben, ihn weiter zu transportiren, wenn er behaupte von dem Soldaten über die Grenze gezerrt worden zu sein. Damit diese unliebsame Aussicht nicht verwirklicht werde, zahlte er die Strafe, beschwerte sich aber später. Obwohl sich die preußischen Behörden seiner warm annahmen und obwohl der preußische Unterthan Zeugen nannte, ist die Untersuchung gegen den betreffenden russischen Soldaten, wie aus Thorn gemeldet wird, jetzt vom warschauer Militärgericht niedergeschlagen worden, weil dem Soldaten keine Schuld bewiesen werden konnte.

Telegraphische Nachrichten.

Freiburg i. B., 1. Februar. Der Reichstags-Abgeordnete Prof. v. Buß (klerikal) ist heute in Folge eines Schlaganfalls gestorben.

Pest, 31. Januar. Uermenyi hat im Unterhause heute eine Interpellation über die Friedensbedingungen, den Waffenstillstand, den Marsch der Russen auf Gallipoli oder Konstantinopel und über das Einlaufen der englischen Flotte in die Dardanellen eingebracht.

London, 31. Januar. [Oberhaussitzung.] Im weiteren Verlaufe der Sitzung richtete Pembroke die Anfrage an die Regierung, ob sie bei dem Friedensschlusse für den Schutz der muselmännischen Bevölkerung Sorge tragen werde.

Der Herzog von Argyll wünschte zu wissen, ob ein Gleiches für die Christen der Fall sein werde. Argyll betont die Tyrannei der Türken in Armenien und in den griechischen Provinzen und führte aus, Derjenige, der den Letzteren gerathen habe, von der Rebellion abzustehen, habe eine große Verantwortlichkeit übernommen. Die Lords Stanley, Buccleuch und Fortescue greifen die Sprache Argylls an, Lord Ripon rechtfertigt dieselbe. Graf Derby erklärte, er lege Armenien nicht die ihm von mancher Seite hinsichtlich des englischen Interesses zugeschriebene Wichtigkeit bei, aber er bezweifele, daß man weise gethan habe, eine Sprache zu führen, welche die Russen zum Vormarsch in jener Richtung ermuthigte. Argyll habe dem zunehmenden Fanatismus der Muhamedaner in Asien und der politischen Unbedeutendheit Frankreichs den Krieg zugeschrieben, indessen seien die in Folge der finanziellen Verlegenheit der Türkei vorgenommenen Vermehrung der Steuern eine einfachere Erklärung hierfür. Die englischen Depeschen trügen keine Schuld an dem Ausbruche des Krieges; der Vormarsch der Russen sei vielmehr wahrscheinlich schon vor den lokalen Ruhestörungen in der Herzegowina geplant gewesen. Was den jetzigen Zustand der Türkei betreffe, so möchte er erst klarer sehen, wodurch derselbe ersetzt werden solle. Die erste Sorge sei die Lösung unter Zustimmung und Mitwirkung aller europäischen Mächte. Sobald der Regierung die Friedensbedingungen bekannt seien, werde sie dieselben auf das Eingehendste und Ernsteste erwägen. Eine Pflicht der Regierung sei die Sicherung des halbzivilisirten Landes, wo ein starker Fanatismus herrsche, und gleiche Gerechtigkeit für Muhamedaner und Christen herzustellen. — Lord Stanhope fragt an, ob die Regierung von dem Abschlusse des Waffenstillstandes benachrichtigt worden sei, oder ob irgend ein Vorschlag betreffs der Besetzung von Konstantinopel durch die Russen ausschließlich oder in Gemeinschaft mit einer anderen Großmacht vorliege. Graf Derby erklärte, er bedauere, die erste Frage verneinen zu müssen; er habe vor zwei Stunden den Grafen Schuwaloff gesehen, der ebenfalls noch keine Nachricht über den Abschluß erhalten habe. Er habe auch eine vertrauliche Mittheilung des Fürsten Gortschakoff an den Grafen Schuwaloff gesehen, in welcher ersterer erklärt, er könne sich die Verzögerung des Abschlusses des Waffenstillstandes schwer erklären. Andererseits habe bekanntlich die Pforte schon vor länger als einer Woche ihren Delegirten Instruktionen gesandt. Die Verzögerung sei daher nicht Schuld der Türkei. Er hoffe, die Erklärung für dieselbe bald zur Hand zu haben. Hinsichtlich der Frage, ob die Besetzung Konstantinopels durch Rußland allein, oder durch Rußland in Gemeinschaft mit einer anderen Großmacht jüngst als eine der Friedensbedingungen aufgeworfen worden sei, könne er ohne Zagen verneinend beantworten. Rußland habe weder vorgeschlagen, daß der Besetzung Konstantinopels durch die Russen eine diplomatische Sanktion gegeben werde, noch sei eine gemeinsame Besetzung vorgeschlagen worden.

Washington, 31. Januar. Der Senat hat heute eine Bill angenommen, wonach der Regierung 200,000 Dollars behufs Errichtung von Forts zum Schutze der Grenze am Rio grande bewilligt werden. Ferner wurde der mit den Samoa-Inseln abgeschlossene Freundschafts- und Friedens-Vertrag ratifizirt. Zu der Bland'schen Silberbill sind noch zwei weitere Amendements angemeldet.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 1. Februar. Günstig.
[Schluß-Kurse.] Lond. Wechsel 20, 37. Pariser Wechsel 81, 00. Wiener Wechsel 171, 10. Böhmische Westbahn 152¾. Elisabethbahn 143. Galizier 212. Franzosen 225⅝. Lombarden*) 68¾ Nordwestbahn 94¼. Silberrente 57⅝. Papierrente 55⅛. Russ. Bodenkredit 77⅞. Russ 1872 84⅜. N. Russ. 85⅛. Amerikaner 1885 98¾. 1860er Loose 108¼. 1864er Loose 260, 50. Kreditaktien*) 199¾. Oesterr. Nationalbank 692, 00. Darmst. Bank 109¼. Berliner Bankver. —. Frankfurt Wechselbank —. Oesterr.-deutsche Bank —. Meininger Bank 72¾. Hess. Ludwigsbahn 81¾. Oberhessen —. Ung. Staatsloose 154, 80. Ung. Schatzanw. alt 99¾. do. do. neue 94⅛ do. Ostb.-Obl. II. 64¼. Centr.-Pacific 100¼. Reichsbank 155½. Reichsanl. 95½. Oest. Goldrente 64⅝. Ung. Goldrente 79⅝.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 198⅝, Franzosen 225¼, 1860er Loose —, Lombarden —, Ungar. Goldrente 79⅛, Neue russische Anleihe 85⅛, Galizier —.

*) per medio resp. per ultimo.

Abends. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 195½, Franzosen 221¾, 1860er Loose 107 er Bz., Galizier 210, Ung. Goldrente 79⅛, ungar. Schatzanweis. I. Emission —, do. II. Emis. —, Lombarden 67½, Goldrente 63¾, Silberrente 57, Reichsbank —, Neueste Russen 83⅞, Matter.

Wien, 1 Februar. Die berliner Coursmeldungen animirten, Bahnen vernachlässigt, Devisen stationär.
[Schlußkurse.] Papierrente 64, 50. Silberrente 67, 20. 1864er Loose 109, 00. Nationalbank 810, 00. Nordbahn 1985, 00. Kreditaktien 231, 60. Franzosen 261, 75. Galizier 246, 25. Kasch.-Oderberg 106, 70. Pardubitzer 91, 00. Nordwestb. 111, 00. Nordwestb. Lit. B. —, — London 118, 80. Hamburg 57, 90. Paris 47, 10. Frankfurt 57 90 Amsterdam 98, 50. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 162, 00. 1860er Loose —, 00. Lombarden 79, 50 1864er Loose 138 20. Unionbank 67, 50. Anglo-Austr. 103, 50. Napoleons 9, 45 Dukaten 5, 59. Silbercoup. 103, 40 Elisabethbahn 165, 25 Ung. Prämienanl 78, 00. Marknoten 58, 45½. Türkische Loose 15, 00. Oesterr. Goldrente 75, 20. Ung. Goldrente 92,60.

Wien, 1. Februar. Abendbörse. Kreditakt. 232, 25, Franzosen 262, 50, Galizier 246, 00, Anglo-Austr. 102, 25, Lombarden —, —, Silberrente —, —, Papierrente 64, 47½, Goldrente 75, 45, Marknoten 58, 30, Nationalbank —, 00, Napoleons 9, 44½, Ungar. Goldrente 92, 65, österr. Goldrente 75, 45. Belebt.

Wien, 1. Februar. Offizielle Notirungen: Dukaten 5,59, 1864er Loose 138, 75, 1860er Loose —, —, Kreditloose —, 00, Ungar. Loose —,—, Franzosen —,—, London —, —, Berlin —, —, Nordbahn 1985,00. Silbercoupons —, —, Nationalbank 807, 00, Silberrente —. —. Berliner Wechsel —, —, Elisabethbahn 165, 25, Amsterdam 97, 75. Hamburg —, 00, Kreditaktien —, —, Nordwestbahn 110, 00, Kaschau-Oderberger —, —, Galizier —, Pardubitzer —, 00, ung. Goldrente 92,35.

Paris, 1. Februar. Die Liquidation für Renten ist befriedigend verlaufen.
[Schlußkurse.] 3pCt. Rente 74, 05. Anleihe de 1872 109 72½. Italienische 5proz. Rente 73, 95. do. Tabaksaktien — — do. Tabaksobligationen —, —. Franzosen 555, 00. Lombard. Eisenbahn-Akt. 172, 50 do. Prioritäten 238, 00. Türken de 1865 8, 90 do. 1869 44 40, Türkenloose —, 00, Oesterr. Goldrente 65⅛. Ungar. Goldrente 79,00.
Credit mobilier 166, Spanier exter. 12⅜, do. inter 11⅞, Suezkanal-Aktien 775. Banque ottomane 366, Societe generale 468, Credit foncier 637, neue Egypter 150. Oesterr. Goldrente —, —. Wechsel auf London 25, 15.

Paris, 31. Januar, Abends. Boulevard-Verkehr. 3proz. Rente 73, 92½, Anleihe de 1872 110, 46, Italiener 73,97½, Türken de 1865 9, 15, Spanier exter. 12⅜, do. inter. —, Banque ottomane 367, 00, neue Egypter 150, 00, Chemins egypt. 263, 00. österr. Goldrente 65, ung. Goldrente 78⅞, Franzosen —, —, Neue Russ. 85⅞. Fest.

London, 1. Februar.
Konsols 95 11/16. Ital. 5proz. Rente 73⅝. Lombarden 6⅞. 3proz. Lombarden-Prioritäten alte 9 7/16. 3prozentige Lombarden-Prioritäten neue 9⅜ 5prozent. Russen de 1871 84½. do do. 1872 84 do. 1873 84⅜. Silber 53¾. Türk. Anleihe de 1865 9 1/16. 5proz. Türken de 1869 8½ 5proz. Vereinigt. St. pr. 1885 —, do. 5proz. fund. 105 1/16. Oesterr. Silberrente 56½ Oesterr. Papierrente —. 6proz. ungar. Schatzbonds 98½. 6proz. ungar. Schatzbonds II. Emiss. 95. 6proz. Peruaner —. Spanier 12 9/16.

Florenz, 1. Febr. 5proz. Italienische Rente 80, 72. Gold 21, 82.

Newyork, 31. Januar. (Schlußkurse.) Höchste Notirung des Goldagios 2⅛, niedrigste 1⅞. Wechsel auf London in Gold 4 D. 82¼ C. Goldagio 1⅞. 5/20 Bonds per 1885 —. do. 5proz. fundirte 105⅛. 5/20 Bonds per 1887 105⅝. Erie-Bahn 9⅜. Zentral Pacific 105. Newyork Zentralbahn 105¾.

Produkten-Course.

Danzig, 1. Februar. [Getreide-Börse.] Wetter: schwach Frost und Schneefall. Wind: SW.

Weizen loko fand am heutigen Markte ziemlich rege, wenn auch nicht allgemeine Kauflust, und sind volle letzte Preise für alle Gattungen gezahlt worden. Sommer brachte 120—127 Pfd. 188—195 M. roth 128 Pfd. 202 M., bunt und hellfarbig 116 bis 128 Pfd 203 bis 216 M., glasig 124—129 Pfd. 218—228 M., hellbunt 121—130 Pfd. 220—230 M., hochbunt und glasig 131 Pfd. 230, 235 M. per Tonne. Für Russischen Weizen brachte gute Waare ebenfalls letzte Preise, abfallende zeigte sich vernachlässigt. Es wurde gezahlt für ordinär besetzt 113—116 Pfd. 158—166 M., Glierka besetzt 119—124 Pfd. 185 M., roth Winter- 119 bis 126 Pfd. 187—197 M., besserer 131 Pfd. 205, 206 M., roth milde 122—125 Pfd. 195 M., besserer theilweise besetzt 124—129 Pfd. 206 M., rothbunt 125, 126 Pfd. 200 M., hellfarbig glasig 120—122 Pfd. 200 M., hell aber feucht 120,1 Pfd. 220 M., glasig 125 Pfd. 210 M, Sandomirca 120 Pfd. 207 M., hell besetzt 127 Pfd. 222—228 M., weiß besetzt 124 Pfd. 230 M., weiß 125 bis 128 Pfd. 235, 239 M. per Tonne. Termine geschäftslos. April-Mai 213 M. Gd., Mai-Juni 215 M. Gd. Juni-Juli 217 M. Gd. Regulirungspreis 212 M.

Roggen loko matt, schwere Waare fest. Bezahlt ist für inländischen und unterpolnischen 122 Pfd. 132 M., 125 Pfd. 137 M., 126 Pfd. bezahlt 142 M., russischer 119 Pfd. 129 M. per Tonne nach Qualität. Termine unterpolnischer April-Mai 140 M. Br., unterpolnischer Mai-Juni 140 M. Br. — Regulirungspreis 130 M. — Gerste loko große 105—114 Pfd. 158—172 M., kleine 107 Pfd. 139 M., russische 101 Pfd. 131 M., 105/6 Pfd. 145 M., 107 Pfd. 156 M., Futter- 111,15 Pfd. 125 M. per Tonne bezahlt. — Erbsen loko russische Mittel- 125 M. per Tonne bezahlt. — Kleesaat loko schwedisch 168 M. per 200 Pfd. bezahlt. — Spiritus nicht gehandelt.

Köln, 1. Februar. (Getreidemarkt.) Weizen, hiesiger loko 23, 00, fremder loko 22, 00, per März 21, 65, pr. Mai 21, 25 Roggen, loko 16, 50, per März 14, 80, per Mai 14, 80. Hafer loko 15, 25, pr. März 14, 90. Rüböl loko 38, 00, pr. Mai 36, 60.

Hamburg, 1. Februar (Getreidemarkt.) Weizen loko ruh., auf Termine still. Roggen loko ruhig, auf Termine ruhig. Weizen pr. April-Mai 212 Br., 211 Gd., per Mai-Juni per 1000 Kilo 213 Br., 212 Gd. Roggen pr. April-Mai 150 Br., 149 Gd. pr. Mai-Juni pr. 1000 Kilo 151 Br., 150 Gd. Hafer flau. Gerste still. Rüböl ruhig, loko 74½, pr. Mai pr. 200 Pfd. 72½. Spiritus still, pr. Februar 39½, pr. März-April 40, pr. April-Mai 40½, per Mai-Juni pr. 1000 Liter 100 pCt. 41. — Kaffee ruh., Umsatz 1000 Sack. Petroleum behpt., Standard white loko 10, 50 Br., 10, 30 Gd., pr. Februar 10, 30 Gd., pr. August-Dezember 12, 20 Gd. Wetter: Regen.

Bremen, 1. Februar. Petroleum (Schlußbericht.) Standard white loko 10, 90, per März 11, 10, pr. April 11, 20, per Sept. 12, 20, per August-Dezember 12,35.

Pest, 1. Februar. Produktenmarkt. Weizen loko —, Termine —, pr. Frühjahr 10, 70 Gd., 10, 75 Br. Hafer per Frühjahr 6, 60 Gd., 6, 63 Br. Mais, Banat per Frühjahr 7, 35 Gd., 7, 40 Br. — Wetter: —.

Antwerpen, 1. Februar. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Weizen ruhig. Roggen matt. Hafer vernachlässigt. Gerste nachgebend.

Petroleummarkt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß, loko 27½ bez. und Br., per Februar 27¼ bez., 27½ Br., per März 27½ Br., pr. Sept. 30½ Br., per Sept.-Dez. 31 Br. Fest.

Antwerpen, 31. Januar. Bei der heutigen Wollauktion wurden von 1311 B. Buenos-Ayres-Wollen 456 B. verkauft. Stimmung ruhiger, Preise unverändert.

Amsterdam, 1. Februar. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Weizen auf Termine niedr., pr. März 318, pr. Mai —. Roggen loko unveränd., auf Termine niedr., pr. März 177, pr. Mai 181. Raps per Mai —, per Herbst —. Rüböl loko 42, pr. Mai 41, per Herbst 39½. — Wetter: —.

Amsterdam, 1. Februar. Bancazinn 40¼.

London, 1. Februar. Havannazucker ruhig.

London, 1. Februar. An der Küste angeboten 18 Weizenladungen. Tendenz: Ruhig.

Liverpool, 1. Februar. Getreidemarkt. Rother Weizen 1 d. niedriger, weißer stetig, Mehl ruhig, Mais 3—6 d. niedriger — Wetter: Schön.

Liverpool, 31. Januar Baumwolle: (Schlußbericht). Umsatz 10,000 Ballen, davon für Spekulation und Export 1000 Ballen. Preise unregelmäßig, angeboten, Futures 1/32 billiger. Amerikaner aus irgend einem Hafen Februar-März und März-April-Lieferung 6 1/16.

Middl. Upland 6¼, middl. Orleans 6½, middl. fair Orleans 7¼, Orleans —, middl. Mobile 6 5/16, fair Pernam 6 11/16, fair Bahia 6⅜, fair Maceio 6¾, fair Maranham 6⅞, fair Rio 6½, middl. Egyptian 5½, fair Egyptian 6⅜, good fair Egyptian 6¾, fair Smyrna —, fair Dholl. 5 1/16, fully good fair Dhollerah 5 9/16, middl. fair Dhollerah 5⅛, middl. Dhollerah 4¾, good middl. Dhollerah 5, fair Domra 5⅜, good fair Domra 5½, fair Scinde 4 15/16, fair Madras 5 5/16, fair Bengal 4¾, good fair Bengal 5⅛, fair Tinnevelly 5¾, fair Broach 5 11/16.

Bradford, 31. Januar. Wolle und Wollenwaaren. Wolle und wollene Garne besser, wollene Stoffe unverändert.

Glasgow, 1. Februar. Roheisen. Mixed numbres warrants 51 sh 5 d.

Produkten-Börse.

Berlin, 1. Februar. Wind: NW. — Barometer: 28,5°. — Thermometer: 1° R. — Witterung: Trübe.

Weizen loko per 1000 Kilogr. M. 185—225 nach Qual. gef., gelber russischer 196—200 ab Bahn bez., gelber per diesen Monat —, — bez., per April-Mai 204—203,5 bez, per Mai-Juni 206 bez., per Juni-Juli 208—107,5 bez. — Roggen loko per 1000 Kilogramm 134—150 Mark nach Qualität gefordert russischer 136—139 ab Bahn bezahlt, feiner do. —, — ab Bahn bezahlt, inländischer 142—147 ab Bahn bezahlt, per diesen Monat 142,5 bez., Februar-März do., per April-Mai 143 bez., per Mai-Juni 142,5—143 bez., per Juni-Juli do. — Gerste loko per 1000 Kilogramm M. 120—195 nach Qualität gef. — Hafer loko per 1000 Kilogramm 105 165 nach Qualität gef., ost- und westpreußischer 118—138 bez., russischer 105—138, pommerscher 125—138, schlesischer 125—140, galizischer —, —, böhmischer 125 bis 140, feiner russischer 142—146 ab Bahn bez., per diesen Monat — bez., per April-Mai 137 bez., per Mai-Juni 139,5 bez. — Erbsen per 1000 Kilogramm Kochwaare 150—195 nach Qualität, Futterwaare 135 bis 147 nach Qualität. — Raps per 1000 Kilogramm 310—330 bez. — Rübsen 310—325 bez. — Leinöl loko per 100 Kilogramm ohne Faß 64 bez. — Rüböl per 100 Kilogramm loko ohne Faß 70,5 bez., mit Faß — bez., per diesen Monat 70,3 bezahlt, Februar-März 70,3 bez., April-Mai 70,2 bez., per Mai-Juni 70 bez., Juni-Juli —, — bez., September-Oktober 66,4—66,5 bezahlt. — Petroleum (raffin.) (Standard white) per 100 Kilogramm mit Faß loko 24,5 bez, per diesen Monat 24,2 24,3 bez., per Februar-März do., per März-April — — bez., September-Oktober 26 Gd. — Spiritus per 100 Liter à 100 pCt = 10,000 pCt. ohne Faß 49,7 bez., per diesen Monat 49,5 bez., Februar-März 49,5 bez., April-Mai 51—51 2—51,1 bez., per Mai-Juni 51,2—51—451,3 bez., Juni-Juli 52,3—52,5—52,4 bez., Juli August 53,2—53,4 53,3 bez., August-September 54 bez. — Mais per 1000 Kilo loko alter 152 bis 157 gef., do. neuer — gefordert, defekter moldauer —, def russischer —, geringer russ. —. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogramm Brutto inkl Sack per diesen Monat 19,85 19,80 bez., per Febr.-März 19,85—19 90 bez., per März-April 19,95 bez., per April-Mai 20,00 bez., Mai-Juni 20,10 bez., Juni-Juli 20,15 bez. — Mehl Nr. 0 28,00 bis 27,00, Nr. 0 und 1 26 50—25,50. — Roggenmehl Nr. 0 22,50-20,50. Nr. 0 u. 1 19,75—18.00 per 100 Kilogramm Brutto inkl Sack. (B. u H.-Ztg.)

Stettin 1. Februar. An der Börse. (Amtlicher Bericht. Wetter: Leichter Schneefall. — Temperatur + 0° R., Barometer: 28.6. Wind W.

Weizen stille, per 1000 Kilo loko gelber geringer 170 bis 180 M. bez., mittel 185—200 M., feiner bis 205 M. bez., weißer geringer 176 bis 190 Mk., mittel 192—205 Mk., feiner bis 211 Mk., per Frühjahr 207 Mk. bez., per Mai-Juni 208 Mark bez., per Juni-Juli 209,5 M Br. — Roggen unverändert, per 1000 Kilo loko inländischer 126 bis 138 M. bez., russischer 131—137 Mk bez., per Januar 139 Mk. nom., per Frühjahr 141,5—141—141,5 Mark bez., per Mai-Juni 140,5 M. bez., u. Br., 140 Gd., per Juni-Juli Mk. bez. — Gerste unverändert, per 1000 Kilo loco Brau- 160—178 M. bez., Futter- 128 bis 148 Mk bez. — Hafer unverändert, per 1000 Kilo loco alter 146—156 Mk. bez., neuer 125—140 Mark bezahlt. — Erbsen ohne Handel. — Rüböl stille, per 100 Kilo loko ohne Faß bei Kleinigkeiten flüssiges 74,5 Mark Br., per Januar — Mk. bez., p. Februar 71,75 Mark Br., per April-Mai 70,5 Mark bez., per September-Oktober 66,75 Mk. Br. — Spiritus etwas fester, per 10,000 Ltr. Proz. loko ohne Faß 47,7 Mark bez., mit Faß — Mk. bez., per Frühjahr 49,5—49,7 M. bez. Br. u. Gd., per Mai-Juni 50,5 Mk. Br. u Gd., per Juni-Juli 51,4—51,7—51,5 Mk. bez., Br. u. Gd., per Juli-August 52,4 Mk. bez. Br u. Gd., per August-September — Mk. bz. — Angemeldet: Nichts. — Regulirungspreise: Roggen 139 Mk., Rüböl 71,75 Mk. — Spiritus — Mk. — Petroleum 11,9—12 M. bez., alte Usanze 12,5 M. bez., Regulirungspreis 11,9 Mk. (Ostsee-Ztg.).

Breslau 1. Februar (Amtlicher Produktenbörsen-Bericht. Roggen (per 1000 Kilogr.) schwach behauptet, gek. —,— Ctr per Februar 131 Mark Br. — per April-Mai 134 Mark Br, 3,50 Mark Gd Mai-Juni 135,50 Mark Br. Juni-Juli 137,50 Mark Br. — Weizen gek. — Ctr. per laufenden Monat 192 Mark Br April-Mai 200 M. Br. — Hafer: gek — Ctr. per laufenden Monat 119 Mark Br. — April-Mai 124 Mark Gd. — Rüböl fest, gek. ,— Ctr., loko 71,50 Mark Br. Februar 70,50 Mark Br. 70 Mark Gd, Februar-März 70,50 Mark Br. 70 Mark Gd, März-April 70,50 M. Br. 70 Mark Gd. April-Mai 70,50 M. Br. 70 M Gd Mai-Juni 70,50 M Br. 70 M. Gd September-Oktober 67 M Br. — Spiritus (per 100 Liter à 100 %) fest, gek — Ltr Febr 48,30 Mark Gd. Februar-März 48,30 Mark Gd. April-Mai 49,80 M. Br. 9,70 Mark Gd. — Zink unverändert.

Die Börsen-Kommission

Meteorologische Beobachtungen zu Posen. 1878

Datum.	Stunde.	Barometer 260 über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
1 Febr.	Nachm. 2	28" 1'''04	— 1°6	SW 2	trübe Ni
1.	Abnds. 10	27" 11'''81	— 1°7	W 2	bedeckt Ni.
2 "	Morgs. 6	27" 11'''24	— 1°6	N 2	bedeckt Ni.

Berlin, 1. Februar. Die matten Notirungen der gestrigen Abend-Börsen blieben hier vollständig unbeachtet, ebenso übten auch die im Laufe des Morgens vielfach verbreiteten politischen Beunruhigungen keinen Einfluß. Die Wiener Vorbörse eröffnete wesentlich höher, und die festen Londoner Meldungen, namentlich für russische Anleihen standen im Vordergrunde der Thatsachen, welche den Börsen Verkehr beeinflußten. Hier war die Eröffnung aufgeregt; man erwartete mit Bestimmtheit die Nachricht, daß der Waffenstillstands-Vertrag unterzeichnet sei und es wurde von verschiedenen Seiten behauptet, diese Meldung sei bereits hier. Doch ließ sich Bestimmteres darüber nicht ermitteln. Creditaktien stellten sich sofort auf 401 und hoben sich rasch auf 404; Franzosen zogen gleichfalls etwa 7 Mark an, Diskonto-Commandit-Antheile bedangen etwa 1⅛ M., russische Anleihen 1 Prozent mehr und verkehrten in sehr fester Tendenz. Andere fremde Renten zogen ¼—½ Prozent an, Rumänier ¾ Prozent; eben so stellten sich Galizier und Rheinisch-Westfälische Bahnaktien beträchtlich höher. Auch andere, namentlich Berliner und leichte Eisenbahnwerthe, fanden bei fester Haltung gute Beachtung. Laurahütte ging bei steigender Tendenz ziemlich rege um, und beeinflußte den gesammten Bergwerksaktienmarkt sehr günstig. Bank und Industriepapiere blieben im Uebrigen vernachlässigt, hielten sich jedoch recht fest. Anlagewerthe waren unbelebt und sehr wenig verändert; deutsche Anleihen fanden nur eine mäßige Beachtung; Pfand- und Rentenbriefe so wie Prioritäten blieben still. Ausländische Eisenbahn-Obligationen wurden bei guten Umsätzen meistens besser bezahlt. — Als sich in der zweiten Stunde die Erwartungen der Spekulation nicht bestätigten, begannen Gewinnstnahmen und Blanco-Verkäufe die Oberhand zu gewinnen. Doch wurde die Haltung nicht matt. Ultimo handelte man: Franzosen 448—454—450, Credit-Aktien 398 — 403,50 — 399, Laurahütte 78—76,75, Diskonto-Commandit-Antheile 121,40—2,75 bis 121,50, Gelsenkirchen zog 4 an, Potsdamer ½. Berlin-Dresdener Prioritäten wurden in Posten zu 101,10 bez. und blieben Geld. Der Schluß war recht fest.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 1 Februar 1878.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	104 50 bz G
do. neue 1876	4	95 90 bz
Staats-Anleihe	4	95,50 bz
Staats-Schldsch.	3½	92 60 bz
Kur- u. Nm. Sch.	3½	91,25 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	10[illegible],50 bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	[illegible]01 70 bz
do. do.	3½	89,60 bz
Cöln. Stadt-Anl.	4½	101.10 bz
Rheinprovinz do.	4½	101,90 bz
Schldv. d. B. Kfm.	4½	100 50 G
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,00 bz
do.	5	105,75 G
Landsch. Central	4	95.00 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	85 25 G
do. neue	3½	84 50 bz
do.	4	95 80 bz
do. neue	4½	102,00 B
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	83 60 G
do.	4	95,25 G
do.	4½	102 25 bz B
Pommersche	3½	83 20 G
do.	4	95,00 bz G
do.	4½	101 80 bz
Posensche, neue	4	94,50 G
Sächsische	4	94,50 bz
Schlesische	3½	85,20 G
do. alte A. u. C.	4	
do. neue A. u. C.	4	95,00 bz G
Westpr. rittersch.	3½	83 30 bz
do.	4	95 70 bz
do.	4½	100 10 bz
do II. Serie	5	103,80 G
do. neue	4	
do.	4½	100,90 bz
Rentenbriefe:		
Kur u. Neumärk.	4	95,50 bz
Pommersche	4	95,40 bz
Posensche	4	95,30 bz
Preußische	4	95,50 G
Rhein- u. Westfäl.	4	97,75 B
Sächsische	4	96.25 bz
Schlesische	4	96,10 G
Souvereigens		20,34 G
Napoleonsd'or		16,18 bz B
do. 500 Gr.		
Dollars		4,185 G
Imperials		16,65 G
do. 500 Gr.		1392 bz
Fremde Banknot.		
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,05 bz
Oesterr. Banknot.		171,10 bz
do. Silbergulden		176,25 bz
Russ. Noten.		222,25 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100th.	3½	136,80 bz G
Hess. Prsch. a 40th.	—	241,00 bz
Bad. Pr.-A. v. 67	4	121,00 bz G
do. 35fl.-Obligat.	—	139,25 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	122,50 bz
Brschw. 20thl.-L.	—	Ziehung
Brem. Anl. v. 1874	4½	101,70 G
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	110,40 bz G
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	117,40 bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	108,00 bz
do. II. Abth.	5	105,60 bz
Hb. Pr.-A. v. 1866.	3	173 50 G
Lübecker Pr.-Anl.	3½	170,60 bz
Meckl. Eisenbsch.	3½	
Meininger Loose.	—	18,60 bz B
do. Pr.-Pfdbr.	4	105,00 bz
Oldenburg. Loose.	3	137,40 bz
D. G.-C.-B.-Pf. 110	5	100,00 bz G
do. do.	4½	92,90 bz
Dtsch. Hypoth. unk.	5	100,50 bz
do. do.	4½	95,50 bz
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,[illegible]5 G
Nrdd. Grder.-H.A.	5	92,50 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	94.00 bz G
Pomm. H.-B. I. 120	5	97,00 bz
do. II. IV. rfz. 110	5	92,50 bz
Pomm. III. rz. 100	5	86,50 bz G
Pr. B.-C.-H.-Br. kd.	5	100,00 G
do. unk. rückz. 110	5	101 75 bz G
do. do. 100	5	100,75 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,20 G
do. unk. rückz. 110	5	6,70 G
do. (1872 u. 74)	4½	
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A.-B 120	4½	94 30 bz G
do do.	5	94,30 bz G
Schlef. Bod.-Cred.	5	
do. do.	4½	
Stett. Nat.-Hyp.	5	90 25 bz
do. do.	4½	93,00 bz
Kruppsche Oblig.	5	106 40 bz

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	102 3[illegible] bz G
do. do. 1885	6	98,60 G
do. Bds. (fund.)	5	100,75 bz G
Norweg. Anl.	4½	
New-Yrk. Std.-A.	6	103 25 bz G
do. do.	7	108,00 bz G
Oestr. Gold-Rente	4	64,25 bz G
Oestr. Pap.-Rente	4½	54,90 bz G
do. Silb.-Rente	4½	57.50 bz G
do. 250 fl. 1854	4	99 [illegible]0 bz G
do. Cr. 100 fl. 1858	—	295,00 bz G
do. Lott.-A. v. 1860	5	108,25 bz
do. do. v. 1864	—	262 00 bz B
Ung. St.-Eisb.-Akt.	5	71,70 bz
do. Loose.		154.50 bz G
do. Schatzsch. I.	6	100 00 bz
do. do. kleine	6	100 00 bz
do. do. II.	6	94 50 bz G
Italienische Rente	5	74,25 bz G
do. Tabak-Obl.	6	102,80 G
do. do. Aktien	6	
Rumänier.	8	
Finnische Loose	—	Ziehung
Russ.-Centr.-Bod.	5	
do. Engl. A. 1822	5	82 10 bz
do. do. A. v. 1862	5	83,60 bz
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ. fund. A. 1870	5	
Russ. consf. A. 1871	5	84 80 bz
do. do. 1872	5	84,80 bz
do. do. 1873	5	84,80 G
do. Bod.-Credit	5	76,10 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	164,75 bz
do. do. v. 1866	5	165,00 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	66,25 bz
do. 6. do. do.	5	81,75 B
do. Pol.-Sch.-O.	4	78,30 bz
do. do. kleine	4	78,00 bz G
Poln. Pfdb. III. E.	5	67,30 bz
do. do.	4	
do. Liquidat.	4	59,50 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	9,25 G
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	27,90 bz B

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 100 fl. 2 M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 3 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	171,00 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	169 75 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	221,50 bz
do. 100 Rub. 3 M.	221 50 bz
Warschau 100 R. 8 T.	222,00 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, f. Lombard 5 pCt., Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 2½ Frankfurt a. M. 4½, Hamburg—, Leipzig—, London 2, Paris 2, Petersburg 6, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank.	4	103.00 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf.	4	32 25 G
Bk. f. Sprit- u. Pr.-H.	4	45,00 G
Berliner Bankverein.	fr.	39,00 G
do. Comm.-B. See	fr.	75,00 G
do. Handels-Ges.	4	72 70 bz G
do. Kassen-Verein.	4	148,00 G
Breslauer Disc.-B.	4	60 60 bz G
Centralbk. f. Bauten	4	4.50 G
Centralbk. f. Ind. u. H.	fr.	68,75 bz G
Cent.-Genossensch.-B.	fr.	10,00 G
Chemnitzer Bank-V.	4	77 00 B
Coburger Credit-B.	4	69 90 bz
Cöln. Wechslerbank	4	67 75 G
Danziger Bank	fr	27,00 B
Danziger Privatbank	4	102,50 G
Darmstädter Bank	4	109 25 bz
do. Zettelbank	4	95 75 bz G
Dessauer Creditbank	4	62,50 G
do. Landesbank	4	109,50 G
Deutsche Bank	4	91,30 bz G
do. Genossensch.	4	89,[illegible]0 bz G
do. Hyp.-Bank	4	90,[illegible]0 bz G
do. Reichsbank	4½	
do. Unionbank	fr.	15 00 G
Disconto-Comm.	4	121 10 bz
do. Pro.-Discont.	4	
Geraer Bank	4	71,50 G
do. Handelsbank	4	45,60 G
Gew.-B. H. Schuster	fr.	
Gothaer Privatbank	4	84 00 G
do. Grundcreditbk	4	98,50 bz B
Hypothek. (Hübner)	4	98 00 bz G
Königsb. Vereinsbank	4	82 75 B
Leipziger Creditbank	4	105,60 G
do. Discontobank	4	67,00 B
do. Vereinsbank	fr	
do. Wechselbank	fr.	41,[illegible]0 G
Magdeb. Privatbank	4	106 50 B
Mecklenb Bodencredit	4	65 40 G
do. Hypoth.-Bank	4	62,00 G
Meininger Creditbank	4	72,10 bz G
do. Hypothekenbk.	4	91 50 bz B
Niederlausitzer Bank	4	78,[illegible]0 G
Norddeutsche Bank	4	138,00 B
Nordd. Grundcredit.	4	81,50 bz G
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	fr.	
Ostdeutsche Bank	fr.	
Posener Spritactien	4	42,00 G
Petersb. Discontobank	4	105 00 G
do. Intern. Bank	4	89 50 G
Posen. Landwirthsch.	4	45,00 G
Posener Prov.-Bank	4	101,90 B
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Bodencredit	4	95 00 bz G
do. Centralboden.	4	116,75 bz
do. Hyp. Spielh.	4	119 40 bz
Product.-Handelsbank	4	80,50 G
Provinz.-Gewerbebk.	4	20,00 G
Rittersch. Privatbank.	fr.	1,50 B
Sächsische Bank	4	103,50 bz G
do. Bankverein	fr.	
do. Creditbank	fr.	102,50 G
Schaaffhaus. Bankv.	4	51,50 bz G
Schles. Bankverein	4	78,50 bz G
Schles. Vereinsbank	fr.	53,[illegible]0 B
Südd. Bodencredit	4	112,25 bz
Thüringische Bank	fr.	74 75 bz
Vereinsbank Quistorp	fr.	0,20 B

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	94,00 G
Dannenb. Kattun	4	18,50 B
Deutsche Baugef.	4	59.50 G
Deutsch. Eisenb.-Bau.	4	6,00 bz G
Dtsch. Stahl- u. Eisen.	4	
Donnersmarckhütte	4	22 00 bz G
Dortmunder Union	4	7,3[illegible] bz G
Egell'sche Masch.-Act.	4	14.00 B
Erdmannsd. Spinn.	4	12,00 B
Flora f. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Nähm.	4	29,00 B
Gelsenkirch.-Bergw.	4	94 60 bz G
Georg-Marienhütte	4	59 [illegible]0 G
Hibernia u. Shamr.	4	45 75 bz G
Immobilien (Berl.)	4	72,50 G
Kramsta, Leinen-F.	4	62,00 G
Lauchhammer	4	16,00 G
Laurahütte	4	77 00 bz
Luise-Tiefbau-Bergw.	4	22,75 B
Magdeburg. Bergw.	4	
do. Spritfabrik	4	
Marienhütte Bergw.	4	57,50 G
Massener Bergwerk	4	
Menden u. Schw. B.	4	54,00 B
Oberschles. Eis.-Bed.	4	32,50 bz G
Ostend	4	
Phönix B.-A. Lit. A.	4	44.75 bz G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	32 00 bz G
Redenhütte	4	4,00 B
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	83,00 G
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	13 50 B
Union-Eisenwerk	fr.	0,60 G
Unter den Linden	4	4 75
Berl. Bau-B.	fr.	104,00 G
Westend (Quistorp)	fr.	
Wissener Bergwerk	4	
Wöhlert Maschinen	4	8,25 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	19 30 bz
Altona-Kiel	4	127 00 bz
Bergisch-Märkische	4	73,6[illegible] bz
Berlin Anhalt	4	85,25 bz
Berlin-Dresden	4	10 10 bz G
Berlin-Görlitz	4	13,60 bz G
Berlin-Hamburg	4	168.25 bz
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd.-Magdeb.	4	77.70 bz
Berlin-Stettin	4	102,75 bz
Bresl.-Schw.-Freibg.	4	6[illegible],00 bz B
Cöln-Minden	4	89,25 bz
do. Litt. B.	5	
Halle-Sorau-Guben	4	14 00 bz
Hann.-Altenbeken	4	11,80 bz
do. II. Serie	4	
Märkisch-Posener	4	17,25 bz G
Magd.-Halberstadt	4	105,10 bz G
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Litt. B.	4	
Münster-Hamm	4	
Niederschles.-Märkisch	4	97,[illegible]0 G
Nordhausen-Erfurt	4	20 0[illegible] bz B
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	21 50 bz G
do. Litt. B.	3½	114 70 bz
do. Litt. E	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	32,75 bz
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder-Uferbahn	4	94,80 bz G
Rheinische	4	105 50 bz G
do. Litt. B. v. St. gar.	4	93 00 bz G
Rhein-Nahebahn	4	9,60 bz G
Stargard-Posen	4½	101 30 bz
Thüringische	4	114 80 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	90 20 bz
do. Lit. C. v. St. gar.	4½	100,00 B
Weimar-Geraer	4½	36,00 bz B
Albrechtsbahn	5	15,70 bz
Amsterdam-Rotterd.	4	115,00 bz
Aussig-Teplitz	4	125,75 G
Baltische	4	
Böhm. Westbahn	5	75 20 bz
Brest-Grajewo	4	41,3 bz
Brest-Kiew	4	62,75 B
Dux-Bodenbach	4	18,00 bz G
Elisabeth-Westbahn	5	71 25 G
Kaiser Franz Joseph	5	55,60 bz G
Galiz. (Karl Ludwig)	5	105,25 bz
Gotthard-Bahn	fr.	43 20 bz
Kaschau-Oderberg	5	45,25 bz
Ludwigsh.-Bexbach	4	178,75 bz
Lüttich-Limburg	4	17,90 G
Mainz-Ludwigshafen	4	82,50 bz
Oberhess. v. St. gar.	—	81,40 bz
Oestr.-frz. Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	188 50 bz G
do. Litt. B.	5	84 50 G
Reichenb.-Pardubitz	4½	38 25 bz
Kronpr. Rudolfsbahn	5	50,00 bz G
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	4	25,30 bz G
Russische Staatsbahn	5	117,00 bz
Schweizer Unionbahn	4	6 80 bz
Schweizer Westbahn	4	18 00 bz
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau-Prag	4	33,50 bz
Vorarlberger	5	46,50 bz G
Warschau-Wien	4	160 00 bz

Eisenbahn-Stammprioritäten.

Altenburg-Zeitz	5	
Berlin-Dresden	5	23 90 bz
Berlin-Görlitzer	5	29,50 bz
Berliner Nordbahn	fr.	
Breslau-Warschau	4	
Chemn.-Aue-Adorf	fr.	37,25 G
Crefeld-K. Kempen	5	
Gera-Plauen	fr.	
Halle-Sorau-Guben	5	35 25 bz G
Hannover-Altenbek.	5	23,75 bz G
do. II. Serie	5	
Leipz.-Gaschw.-Ms.	5	
Märkisch-Posen	5	74 00 bz G
Magdeb.-Halberst. B.	3½	67 75 bz G
do. do. C.	5	96 25 bz G
Münster-Enschede	5	
Nordhausen-Erfurt	5	38 0[illegible] bz
Oberlausitzer	5	2[illegible] 50 bz G
Ostpreuß. Südbahn	5	84,[illegible]0 bz G
Rechte Oderufer-Bahn	5	[illegible]6,75 B
Rheinische	4	
Rumänische	8	73,75 bz G
Saalbahn	5	18 00 bz
Saal-Unstrutbahn	5	
Tilsit-Insterburg	5	
Weimar-Geraer	5	15,50 B

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	90,75 B
do. do. II.	5	98,75 G
do. do III.	5	96,25 G
Berg.-Märkische I.	4½	100,50 G
do. II.	4½	100 G
do. III. v. St. g.	3½	84 90 bz
do. do. Litt. B.	3½	84,9 bz
do. do. Litt. C.	3½	77,00 bz
do. IV.	4½	99,50 G
do. V.	4½	99,75 B
do. VI.	4½	99,60 bz G
do. VII.	5	103,00 B
Aachen-Düsseldorf I.	4	
do. do. II.	4	
do do. III.	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr.	4	
do. do. II.	4½	
do. Dortmd.-Soest	4	
do. do II	4½	98,00 G
do. Nordb. Fr. W.	5	103,00 G
do. Ruhr-Cr.-K.	4	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4	98,10 G
Berlin-Anhalt	4	
do.	4	100,25 bz G
do. Litt. C.	4	97,90 bz G
Berlin-Görlitz	5	100,50 G
do. do. Lit. B.	4	82,00 G
Berlin-Hamburg	4	94,[illegible]0 G
do. do. II.	4	93,80 G
do. do. III.	5	103,[illegible]0 B
Berl.-Potsd.-M. A. B.	4	93,25 G
do. do. C.	4	92,10 B
do. do. D.	4½	98 25 bz G
do. do. E.	4	97,50 bz
Berlin-Stettin I.	4	
do. do. II.	4	93 25 bz G
do. do. III.	4	93,25 bz G
do. IV. v. St. g.	4½	102,20 G
do. VI. do.	4	93,25 bz G
do. VII.	4½	99,25 B
Bresl.-Schw.-Freibg.	4½	
do. do. Litt. G.	4½	94,75 G
do. do. Litt. H	4½	91.70 G
do. do. Litt. I.	4½	91,70 G
Cöln-Minden IV.	4	94,10 G
do. do. V.	4	
do. do. VI	4	98,80 B
Halle-Sorau-Guben	4½	101,20 bz
do. do. do.	4½	101,50 bz
Hannov.-Altenbek. I.	4½	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4	93,20 bz
Märkisch-Posener	5	102,00 G
Magdeb.-Halberstadt	4½	100,00 G
do. do. de 1865	4½	98,50 bz G
do. do. de 1873	4½	
do. Leipzig	4½	100,75 B
do. do.	4	86,50 bz B
do. Wittenberge	4½	
do. do.	3	74,30 G
Niederschles.-Märk. I.	4	96,75 G
do. II. a 62½ Thlr.	4	95,00 B
do. Obl. I. u. II.	4	97,10 B
do. do. III. conv.	4	94,50 G
Nordhausen-Erfurt I.	5	
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	92,40 G
do. D.	4	92,4[illegible] G
do. E.	3½	85,00 bz B
do. F.	4½	100,50 G
do. G.	4½	
do. H.	4½	101.20 bz
do. v. 1869	5	103,50 bz
do. v. 1873	4	
Oberschles. v. 1874	4½	99,75 B
do. Brieg-Neisse	4½	99,00 B
do. Cos.-Oderb.	4	94,00 G
do. do.	5	1[illegible]3,50 G
do. Niedschl. Zwgb.	3½	78,00 B
do. Starg. Pos.	4	92,50 G
do do. II.	4½	10[illegible],00 B
do. do. III.	4½	100,00 B
Ostpreuß. Südbahn	5	99,2[illegible] G
do. Litt. B.	5	[illegible]01,75 G
do. Litt. C.	5	101,75 G
Rechte-Oder-Ufer	5	99,25 bz
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	100,00 bz G
do. von 1862, 64	4½	100,0[illegible] B
do. von 1865	4½	100,00 B
do. 1869, 71, 73	5	103,1 bz G
do. v. v. 1874	5	103,25 [illegible] B
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	102,00 B
do. II do.	4½	102,00 B
Schlesw.-Holstein	4½	99,75 B
Thüringer I.	4	
do. II.	4½	
do. III.	4	95,00 G
do. IV.	4½	
do. V.	4½	100,50 bz G

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	69,00 G
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	[illegible]5 20 bz
do. do. II.	5	[illegible]4[illegible] bz
do. do. III.	5	82 60 G
do. do. IV	5	82,0[illegible] G
Lemberg-Czernow. I.	5	65,30 G
do. II.	5	64,75 bz
do. III.	5	60,50 bz G
do. IV.	5	59 [illegible]0 bz G
Mähr.-Schles. Grzb.	fr.	12,50 G
Mainz-Ludwigshahn	5	103,30 B
do. do.	5½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	328,25 bz G
do. Ergänzungsn.	3	315 50 B
Oesterr.-Franz. Stsb.	5	96,60 G
do. II. Em.	5	96 60 bz G
Oesterr. Nordwestb.	5	74 00 bz B
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	65,30 bz G
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud.-Bahn	5	65 90 bz
do. do. 1869	5	64 10 bz
do. do. 1872	5	64 10 bz
Rab-Graz Pr.-A.	4	70,30 bz G
Reichenb.-Pardub.	5	64,90 bz
Südösterr. (Lomb.)	3	[illegible]38 50 bz G
do. do. neue	3	238,75 bz G
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	80,90 bz G
Baltische, gar.	5	82 90 B
Brest-Grajewo	5	74.25 bz G
Charkow-Asow. g.	5	88,00 B
do. in Lstr. a 20.40	5	
Charkow.-Krementsch.	5	85 00 bz
Jelez-Orel, gar.	5	86,00 bz G
Jelez-Woron., gar.	5	
Koslow.-Woron.	5	91,50 bz
Koslow.-Woron. Obl.	5	77 25 bz
Kursk-Chark. gar.	5	88,00 B
K.-Chark.-Af. (Obl.)	5	78,00 bz
Kursk-Kiew, gar.	5	92,75 bz
Losowo-Sewast.	5	78,00 G
Mosco-Rjäsan, g.	5	98,00 bz
Mosk.-Smolensk	5	87,60 bz G
Schuja-Iwanowo	5	87,50 bz G
Warschau-Teresp.	5	87,50 bz G
do. kleine	5	
Warschau-Wien II.	5	94,75 G
do. III.	5	92,75 bz
do. IV.	5	[illegible]4,00 bz B
Zarskoe-Selo	5	77,0[illegible] bz

Druck und Verlag von W. Decker und Comp. (E. Röstel) in Posen.